

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
76. Jahrgang
Hamm,
den 12. Dezember 2024

Nr. 5

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto)

3

Aufsatz

Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld,
RA und Notar a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe

4

Berufsrecht und Berufspraxis

Änderungen im Berufsrecht: Gesetz zur Regelung
hybrider und virtueller Versammlungen in der
BNotO, der BRAO, der PAO und dem StBerG
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

8

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2025

10

Fachanwaltsausschüsse Erbrecht, Bau- und
Architektenrecht sowie Gewerblicher
Rechtsschutz: Mitglieder gesucht!

11

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

BGH: Wirksamkeit von
Stundensatzvereinbarungen

15

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Erhöhung der Empfehlung für die
Ausbildungsvergütung zum/r Rechtsanwalts-
und Rechtsanwalts- und Notarangestellten

18

Statistik

STAR 2023: Daten zur wirtschaftlichen
Lage der Anwälte der RAK Hamm

24

Mehr niedergelassene ausländische
Anwältinnen und Anwälte

28

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell

29

Berufsrecht aktuell

30

Immobilienrecht

31

Familienrecht

32

Erbrecht

32

Digitalisierung im Notariat

33

Auszeichnungen und Ehrungen

33

Aus-, Fort- und Weiterbildung

34

Literatur

37

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2025
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2025
Seminar mit der Steuerberaterkammer

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsatz

Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld, RA und Notar a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe 4

Neuwahl des Präsidiums

6

Elektronischer Rechtsverkehr

Sendungsprioritäten korrekt vergeben 7
Steuerrecht: „beA-Verbot“ gegenüber Finanzverwaltung kommt nun doch 7

Berufsrecht und Berufspraxis

Änderungen im Berufsrecht: Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der BNotO, der BRAO, der PAO und dem StBerG sowie zur Änderung weiterer Vorschriften 8
Berufsrecht: Aufsichtsverfahren sollen umfassend neu geregelt werden 9
Schon gewusst? Das Digitale-Dienstes-Gesetz hat das Telemediengesetz abgelöst 10

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2025 10
Fachanwaltsausschüsse Erbrecht, Bau- und Architektenrecht sowie Gewerblicher Rechtsschutz: Mitglieder gesucht! 11
Spendenauf Ruf der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2024 11
Rechtsanwälte waren auch Täter! BRAK präsentiert Untersuchung zur Reichs-Rechtsanwaltskammer 12

Aktuelle Gesetzgebung

Commercial Courts und Leitentscheidungsverfahren im Bundesgesetzblatt verkündet 12
Berufvalidierung: Verfahrensordnung in Kraft getreten 13

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

BGH: Wirksamkeit von Stundensatzvereinbarungen 15

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2025 17
Ausbildungsberater/in gesucht 18

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm 18
Stipendieninformation – duale Berufe 18

Erhöhung der Empfehlung für die Ausbildungsvergütung zum/r Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarangestellten 18

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille der RAK an RAuN a.D. Franz Pieper 20

Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 2025 21
Fortbildungen in Kooperation mit dem DAI 22
Fortbildungsveranstaltung Anwaltverein Münster 22

Literatur

Statistik

STAR 2023: Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der RAK Hamm 24
Mehr niedergelassene ausländische Anwältinnen und Anwälte 28

Beilage

Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2025
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2025
22. Seminarveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Prüfung zur Notarfachwirt/zum Notarfachwirt 29
Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt 29
„Eintragungsofferten“ nun auch nach Eintragungen im Gesellschaftsregister 30
Gutachterausschuss Unna – Änderung des beBPo 30
13. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins 30

Berufsrecht aktuell

Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes zum 1. November 2024 30
EuGH-Urteil zum 8. Sanktionspaket – Russlandsanktionen 30

Unzulässigkeit der Nutzung von Internetplattformen, die Notartermine vermitteln 31

Immobilienrecht

Entscheidung des LG Münster zur Wertbestimmung bei Dienstbarkeiten 31

Familienrecht

Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des internationalen Namensrecht 32

Erbrecht

Weiterentwickelte Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins für Testamentsvollstrecker 2025 32
Pflichtteilsstrafklausel; Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch einen Notar 32

Digitalisierung im Notariat

Verwahrungsverzeichnis – Karteikarte Beteiligte – Löschung der Kontodaten 33
Notarseitige Verbesserungen bei den Online-Verfahren 33

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten 33

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum 34

Literatur

37

Stellenmarkt

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf 39

Personalien

Neuzulassungen

40

Löschungen

40

Amtssitzverlegungen

40

Sterbefälle

40



Zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den Bruch der Ampel-Koalition Anfang November zu kommentieren, steht einer Rechtsanwaltskammer nicht an. Schließlich kommt ihr kein allgemein-politisches Mandat zu. Anders verhält es sich aber, wenn es um rechtspolitische Vorhaben der Bundesregierung geht, die im Besonderen auch die Anwaltschaft betreffen. Zu nennen ist hier an erster Stelle der Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts. Noch sehr deutlich klingen mir die Worte des ehemaligen Justizministers Dr. Marco Buschmann im Ohr, der uns eine zeitnahe Erhöhung der anwaltlichen Vergütung versprach. Avisiert war der 01.01.2025.

Völlig unstrittig ist, dass eine Anpassung dringend notwendig ist. Schließlich wurde schon durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 eine allenfalls teilweise Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erreicht. Trotzdem folgten nach der Ankündigung des Ministers monatelange zähe Verhandlungen, denn wie stets verlangten die Länder eine mit der Erhöhung der RVG-Gebühren einhergehende Erhöhung der Gerichtskosten. Schon diese fragwürdige Verknüpfung führte bei den Unterhändlern der Anwaltschaft zu großer Frustration. Nun aber droht die Umsetzung des Gesetzesvorhaben in der laufenden Legislaturperiode ganz zu scheitern. Dies nicht etwa aufgrund objektiver Erwägungen, sondern aufgrund sachfremden Geschachs in der Politik. Dies ist empörend. Mit Wertschätzung der Anwaltschaft und ihrer berechtigten Interessen hat dies nichts mehr zu tun. Wir werden uns also fragen müssen, wie wir dieser Missachtung begegnen und die Wahrnehmung der Anwaltschaft in der Politik verändern wollen. Offenbar muss unsere Stimme deutlich lauter werden.

Wenn der Puls schon oben ist, noch ein Thema mit Konfliktpotential: Das Jahressteuergesetz 2024 wurde am 05.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es enthält, man kann es kaum glauben, ein Verbot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, über das beA mit der Finanz-



verwaltung zu kommunizieren. Der entsprechende Passus war eigentlich aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Über eine Beschlussempfehlung des Finanzausschusses fand er jedoch den Weg zurück. Nach Protesten der Anwaltschaft hieß es dann, dies sei ein redaktionelles Versehen und werde korrigiert – was nicht geschah. Tatsächlich ein absichtsloses Versäumnis oder ein weiterer Beleg für die Ignoranz gegenüber unseren Interessen?

Dem Staat fehlen, so jedenfalls der Eindruck, nicht nur, wie oft beklagt, die finanziellen Mittel, sondern er stellt sich auf seinem Weg in die Digitalisierung und den elektronischen Rechtsverkehr auch gern selbst ein Bein. Während Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit 2018 über ein beA verfügen und Vorreiter des elektronischen Rechtsverkehrs sind, arbeiten Gerichte und Behörden nach wie vor mit Kopierstraßen und schicken uns Telefaxe. Dies ist unbegreiflich.

Genug geklagt und gescholten. Schließlich neigt sich das Jahr seinem Ende zu und es beginnt die Weihnachtszeit. Ich wünsche Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein besinnliches Weihnachtsfest, einen angenehmen Jahresausklang und einen schwungvollen Start ins Neue Jahr.

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Aufsatz

Aufsatz

Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld¹

Rechtsanwalt und Notar a.D., Karl F. Hofmeister, Olpe

Der Verfasser hat in seinen im Kammerreport Nr. 2/2020 und Nr. 4/2020 abgedruckten Aufsätzen die Gefahren und Rechtsfolgen aufgezeigt, die bestehen, wenn Fremdgeld auf einem Geschäftskonto der Anwaltskanzlei eingegangen ist und dieses nicht unverzüglich an den Empfangsberechtigten weitergeleitet wird. Die Fallstricke wurden anhand einiger Fälle aus der Gerichtspraxis erläutert.

Die Betrachtungen sollen nachstehend um einige Aspekte vertieft werden.

1. Verrechnung zweckbestimmter Mandantengelder mit anwaltlichen Honoraransprüchen²

Behält ein Rechtsanwalt Fremdgelder längere Zeit auf seinem Geschäftskonto, handelt er seiner berufsrechtlichen Pflicht zuwider. Die unverzügliche Weiterleitung von Fremdgeld ist ein monumentaler Grundsatz anwaltlicher Pflichten.

Folgender Sachverhalt war Gegenstand eines Verfahrens vor einem Amtsgericht:

Der vor dem Amtsgericht angeschuldigte Rechtsanwalt veranlasste über mehrere Jahre wiederholt größere und kleinere für den jeweiligen Mandanten bestimmte Zahlungen auf ein Kanzleikonto, ohne für die unverzügliche Weiterleitung der Gelder an die jeweils materiell Berechtigten Sorge zu tragen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 266 Abs. 1 2. Altern. StGB (Untreue in der Variante des Treubruchtatbestands) im konkreten Fall festzustellen, bereitet oft Schwierigkeiten.

Ein Rechtsanwalt, der sich im Rahmen eines bestehenden Anwaltsvertrages zur Weiterleitung bestimmter Fremdgelder auf sein Geschäftskonto einzahlen lässt und weder uneingeschränkt bereit noch jederzeit fähig ist, einen entsprechenden Betrag aus eigenen flüssigen Mitteln vollständig auszukehren, kann sich der Untreue strafbar machen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA ist ein

¹ Fortsetzung zu Kammerreport Hamm 2/2020 und 4/2020, S. 8 f.
² OLG München, Beschl. vom 05.04.2023 – 15 U 6218/22 – im Anschluss BGH, Beschl. vom 26.11.2019 – 2 StR 588/18 –



Karl F. Hofmeister

Rechtsanwalt verpflichtet, eingegangene Fremdgelder unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten oder, falls dies ausnahmsweise nicht sofort durchführbar ist, den Mandanten hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass ein dem Geldeingang entsprechender Betrag bei ihm jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung steht. Maßgebend für einen Verstoß nach § 266 StGB ist immer, ob das Vermögen des Mandanten durch die Pflichtverletzung gemindert wird (sog. Verschleifungsverbot³).

Wenn aber in der unterlassenen Weiterleitung die Absicht liegt, die eingenommenen Gelder endgültig für sich zu behalten, der Rechtsanwalt die eingenommenen Gelder zwar nicht auf Dauer für sich behalten will, aber ein dem Geldeingang entsprechender Betrag nicht jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung gehalten wird⁴ oder die Gefahr eines Vermögensverlustes groß ist, weil die auf dem Geschäftskonto befindlichen Gelder dem unabwendbaren Zugriff von Gläubigern offensteht⁵, handelt er in Vermögensbenachteiligungsabsicht.

Der Rechtsanwalt kann sich auf einen Nichteintritt eines Vermögensnachteils nicht mehr berufen, wenn er dies nicht unmittelbar bei Nichtauskehrung zweckbestimmter Fremdgelder auf Honoraransprüche, mit denen aufgerechnet werde, geltend macht⁶.

Das Nichtweiterleiten der Fremdgelder stellt nicht nur eine Verletzung anwaltlicher Berufspflichten aus §§ 43, 43 a Abs. 7 BRAO, 4 Abs. 1 und 2 BORA dar, sondern erfüllt in der Regel auch den Straftatbestand des § 266 StGB⁷, die auch eine Ausschließung aus der Anwaltschaft nach Maß-

³ BVerfG 126, 170, 206; AnwBl Online 2020, 614-617

⁴ BGH, a.a.O., Rn.13, m.w.N.

⁵ BGH, a.a.O., Rn.13, m.w.N.

⁶ OLG München, a.a.O.; Weyland/Bauckmann, BRAO, 11. Aufl., Rn. 123 zu § 43 a

⁷ Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 04.10.2024 – 2 AGH 2/23 –, Rn.34 f. juris

gabe der §§ 113 Abs. 1, 114 BRAO erforderlich macht, um die rechtssuchende Bevölkerung vor ähnlichen Pflichtverletzungen in der Zukunft wirksam zu schützen⁸.

2. Verrechnung zweckbestimmter Mandantengelder mit Honoraranprüchen aus formularmäßig getroffener unwirksamer Vergütungsvereinbarung

Der Bundesgerichtshof hat jetzt mit Urteil vom 12.09.2024 entschieden, dass die Unwirksamkeit von Honorarvereinbarungen im Ganzen zwar nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt führt, der Verwender für seine anwaltlichen Tätigkeiten aber die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz von dem Mandanten verlangen kann⁹.

Folgender Sachverhalt könnte sich hieraus ergeben:

Der Rechtsanwalt hatte mit seinem Mandanten eine unzulässige Vergütungsvereinbarung geschlossen. Zu beanstanden waren den Mandanten unangemessen benachteiligende Bestimmungen zur Erhöhung des Stundensatzes, zur Auslagenpauschale und zu einem Erfolgshonorar. Gegenüber der aus dem Mandat erlangten Zahlung in fünfstelliger Höhe erklärte der Rechtsanwalt erst vier Monate nach Zahlungseingang die Aufrechnung mit seinem Honoraranspruch aus der Vergütungsvereinbarung und brachte dann den zugunsten des Mandanten verbleibenden Betrag zur Auszahlung. Der Mandant begehrt vor dem Landgericht Rückerstattung der bei Abrechnung des gesetzlichen Gebühren des RVG verbleibenden Differenzbetrages.

Bei einer Strafanzeige des Mandanten oder bei einem Antrag der Rechtsanwaltskammer auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens (§§ 116 ff. BRAO) wird in einem solchen Fall die Staatsanwaltschaft künftig prüfen müssen, ob der Anwalt seine anwaltlichen Berufspflichten aus §§ 43, 43 a Abs. 7 BRAO, 4 Abs. 1 und 2 BORA verletzt hat, ggf. auch, ob dem Mandanten ein Nachteil im Sinne des § 266 StGB entstanden ist.

3. Fremdgeldweiterleitungspflicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung

Wie vorstehenden aufgezeigt, hat ein Rechtsanwalt eine berufsrechtliche Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld gegenüber dem Mandanten.

⁸ Anwaltsgerichtshof Hamm, a.a.O., Rn. 40; AGH NRW, Urteil vom 01.03.2019, BRAK- Mitteilungen 4/2019, 196

⁹ BGH, Urteil vom 12.09.2024 – IX ZR 65/23 -, Rn. 57, juris; BGH NJW 2024, 3364 f.

Folgender Sachverhalt war Gegenstand eines Verfahrens vor einem Anwaltsgericht:

In mehreren Verkehrsunfallsachen hatte ein Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung des Mandanten Kostenvorschüsse gefordert und erhalten. Nach außergerichtlicher und auch nach gerichtlicher Regulierung der Schadenersatzansprüche, in deren Rahmen der Unfallgegner auch die angefallenen Rechtsanwaltsgebühren gezahlt hatte, unterließ der Rechtsanwalt jeweils eine Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse an den Versicherer, sondern verrechnete diese mit seinem Honoraranspruch.

Das Anwaltsgericht Hamburg¹⁰ hatte in einer Entscheidung vom 17.11.2022 im Anschluss an das Urteil des BGH vom 23.07.2019¹¹ ausgeführt, es könne dahinstehen, ob ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Weiterleitung des Fremdgeldes vorliege oder der Rechtsanwalt zur Aufrechnung mit Honoraransprüchen gegenüber der Rechtsschutzversicherung berechtigt gewesen sei, denn diese gehöre nicht zum Kreis derer, um deren Schutz es bei der Behandlung von Fremdgeld gem. § 43 a Abs. 7 BRAO und § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA gehe. Mit seiner Berufung gegen das Urteil des Anwaltsgerichts mit dem Ziel, das freisprechende Urteil aufzuheben, beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, den Anwalt wegen Verstoßes gegen § 43 a Abs. 5 Satz 2 BRAO a.F. (wortgleich mit § 43 a Abs. 7 S. 2 n.F.) zu verurteilen. Der Anwaltsgerichtshof Hamburg stellte in seinem Urteil vom 08.11.2023¹² fest, dass § 43 a Abs. 5 a.F. das allgemeine Vertrauen in die Korrektheit und in die Integrität der Anwaltschaft in allen finanziellen Fragen und damit zugleich die Funktion der Anwaltschaft in die Rechtspflege schütze. Dieses Interesse rechtfertige es, die Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeld zusätzlich in den Rang einer öffentlich-rechtlichen Berufspflicht zu erheben¹³. Fremdgelder im Sinne des § 43 a Abs. 5 S. 2 BRAO a.F. sind daher nicht nur Mandantengelder, sondern auch Fremdgelder der Versicherung (insbesondere Zahlungen auf Kostenerstattungsansprüche), die an diese weiterzureichen sind.

Im Ergebnis wird die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes Hamburg, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Weiterleitung des Fremdgeldes an die Rechtsschutzversicherung vorliegen kann, auch von dem Anwaltsgerichtshof Hamm geteilt¹⁴.

Fazit

Wird Fremdgeld veruntreut, drohen dem Anwalt zahlreiche Sanktionen, strafrechtlich (§ 266 StGB), zivilrechtlich

¹⁰ Anwaltsgericht Hamburg, Urteil vom 17.11.2022 – III 31/21 EV 125/20 -, juris

¹¹ BGH, Urteil vom 23.07.2019 - VI ZR 307/18 – Rn. 14 ff., juris

¹² Anwaltsgerichtshof Hamburg, Urteil vom 08.11.2023- AGH I EVY 4/2023 (I-43) -, Rn. 18, juris

¹³ Anwaltsgerichtshof Hamburg, a.a.O. m.w.N.

¹⁴ Anwaltsgerichtshof Hamm, a.a.O., Rn. 35

Neuwahl des Präsidiums

Neuwahl des Präsidiums

(§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB) und berufsrechtlich (§ 43 a Abs. 7, 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO).

Vergreift sich der Anwalt am Fremdgeld deshalb, weil er sich selbst in finanziellen Schwierigkeiten befindet, nützen dem Mandanten diese Sanktionen oft wenig. In der Insolvenz des Anwalts ist der Mandant ungesichert und kann allenfalls mit einer Quote rechnen. Ansprüche gegen die Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts sind in der Regel gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 und 5 BRAO ausgeschlossen.

Bei einer Schädigung der Mandanten durch schuldhafte Verletzungen seiner Vermögensbetreuungspflicht gem. §§ 43,

43 a Abs. 7 BRAO, 266 StGB, ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes betroffen und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt.

Die Rechtsanwaltskammern können mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufsichtsmitteln oft nur im Einzelfall aufgrund einer Beschwerde eines Mandanten mit einer Rüge (§ 73 BRAO) oder einem Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens (§§ 116 ff. BRAO) tätig werden. Diese Aufsichtsmittel reichen in der Regel nicht aus, um eine systematische Veruntreuung von Mandantengeldern zu erkennen, entgegenzuwirken und auszuschließen.

Neuwahl des Präsidiums

Neuwahl des Präsidiums

Nach Ablauf der Wahlperiode zum 31. Oktober 2024 hat der Vorstand in seiner Sitzung am 6. November 2024 das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Hamm neu gewählt. Alle Präsidiumsmitglieder wurden in ihren Ämtern bestätigt, so dass sich das Präsidium weiterhin wie folgt zusammensetzt:

- Präsident – Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto, Bochum
- Vizepräsidentin – Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann, Hagen
- Vizepräsident – Rechtsanwalt Dirk Hinne, Dortmund
- Schriftführerin – Rechtsanwältin Elisabeth Schwering, Münster
- Schatzmeister – Rechtsanwalt Jörg Habenstein, Herdecke



Rechtsanwalt
Hans Ulrich Otto



Rechtsanwältin
Kerstin Friebertshäuser-Kauermann



Rechtsanwalt
Dirk Hinne



Rechtsanwältin
Elisabeth Schwering



Rechtsanwalt
Jörg Habenstein

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr: Sendungsprioritäten korrekt vergeben

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ermöglicht es, Nachrichten an Gerichte mit verschiedenen Sendungsprioritäten zu versehen, unter anderem mit der Priorität „eilt“ sowie „Bereitschaftsdienst“. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass es durch eine unzutreffende Nutzung dieser Sendungsprioritäten durch Anwältinnen und Anwälte zu erheblichen Problemen für die Amtsgerichte kommt.

Die Gerichte bitten darum, die Sendungsprioritäten im beA für die Bereitschaftsdienste nur für Nachrichten zu verwenden, die durch den Bereitschaftsdienst des jeweiligen Gerichts zu bearbeiten sind. Wird die Sendungspriorität „Bereitschaftsdienst“ unzutreffend verwendet, führt dies nicht zu einer beschleunigten Bearbeitung. Stattdessen wird die korrekte Zuordnung erschwert, da die im Bereitschaftsdienst der Gerichte tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Eingänge einzeln sichten und zuordnen müssen.

Für eilbedürftige Nachrichten, die im regulären Dienstbetrieb der Gerichte zu bearbeiten sind, steht die Sendungspriorität „eilt“ zur Verfügung.

Steuerrecht: „beA-Verbot“ gegenüber Finanzverwaltung kommt nun doch

Die elektronische Kommunikation mit Finanzbehörden könnte künftig für Anwaltschaft und Steuerberaterschaft eingeschränkt werden. Ein im Frühsommer veröffentlichter Entwurf für das Jahressteuergesetz 2024 sah vor, dass die rechts- und steuerberatenden Berufe nur noch über das System ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC mit der Finanzverwaltung kommunizieren dürfen. Die besonderen elektronischen Anwalts- und Steuerberaterpostfächer (beA bzw. beSt), deren Nutzung in gerichtlichen Verfahren verpflichtend ist, sollten ausgeschlossen werden. Als Begründung führte der Referentenentwurf u. a. an, die Kommunikationsangebote der Finanzbehörden trügen den Besonderheiten des steuerlichen Massenverfahrens am besten Rechnung, andere elektronische Kommunikation, insbesondere über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo; das Gegenstück zu beA und beSt), führe zu erhöhtem Verwaltungsaufwand; außer-

dem könnten in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeitende dieses Verfahren nutzen.

Nach massiven Protesten aus Anwaltschaft und Steuerberaterschaft war die betreffende Regelung in § 87a Abgabenordnung (AO) in dem später vorgelegten Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Die BRAK hatte u. a. kritisiert, dass der Ausschluss der Kommunikation über die besonderen elektronischen Postfächer der Idee eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs widerspricht und dass Anwaltschaft und Steuerberaterschaft durch die einseitige Einschränkung der elektronischen Kommunikation benachteiligt würden.

Der Bundesrat folgte jedoch in seiner Stellungnahme vom 27.09.2024 der Empfehlung seines Finanzausschusses, in der die umstrittene Regelung in § 87a AO – ohne weitergehende Begründung – wieder enthalten war. Diese Fassung übernahm Mitte Oktober auch der Finanzausschuss des Bundestags in seine Beschlussempfehlung. In seiner Sitzung am 18.10.2024 nahm der Bundestag den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung an.

Der Bundesrat stimmte dem Jahressteuergesetz 2024 am 22.11.2024 zu.

Das Gesetz wird zum großen Teil am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Änderungen im Berufsrecht: Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der BNotO, der BRAO, der PAO und dem StBerG sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Gesetz vom 22.10.2024 ist am 25.10.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und im Grundsatz nach seinem Artikel 13 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung, also am 26.10.2024, in Kraft getreten. Einige Vorschriften treten jedoch abweichend davon erst zum 01.01.2025 bzw. zum 01.05.2025 in Kraft.

Im Regierungsentwurf war noch eine Regelung in einem § 73a BRAO-E enthalten, mit dem eine anlasslose und risikobasierte Überprüfung anwaltlicher Sammelländerkonten durch die Rechtsanwaltskammern eingeführt werden sollte. Nach heftiger Kritik der Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich jedoch der Rechtsausschuss des Bundestages für eine Herausnahme der Regelung ausgesprochen. Das verabschiedete Gesetz sieht daher keine Regelung zur anlasslosen Überprüfung von Sammelländerkonten durch die Rechtsanwaltskammern mehr vor.

Das Gesetz enthält unter anderem folgende Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung:

1. Neu eingefügt wurde § 86a BRAO – Durchführung der Kammerversammlung

Danach findet die Kammerversammlung grundsätzlich weiterhin in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt, jedoch können die Geschäftsordnungen der Kammern vorsehen, dass die Kammerversammlungen auch als hybride oder ausschließlich als virtuelle Versammlungen stattfinden können. Sieht die Geschäftsordnung einer Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. In der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem und nach der Geschäftsordnung der Kammer müssen gewahrt werden.

Eine entsprechende Regelung wurde auch für die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt in § 189 Abs. 5 BRAO. Des Weiteren wurde auch eine entsprechende Regelung für die Satzungsversammlung geschaffen in § 191c BRAO.

2. Änderung § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – Pflichtmitgliedschaft nichtanwaltlicher Mitglieder

Steuerberater und Patentanwälte, die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sind, sind ab dem 01.01.2025 nicht mehr Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer. Anders verhält es sich bei Wirtschaftsprüfern. Bei ihnen verbleibt es unter den vorgenannten Voraussetzungen bei der Pflichtmitgliedschaft.

3. Änderung § 56 Abs. 3 BRAO – Mitteilungspflichten

Ab dem 01.01.2025 sind Rechtsanwälte verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, wenn sie Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatergesetz sind.

4. § 73 Abs. 2 Satz 2 neu BRAO – Aufsicht über Tätigkeit in berufsfremden BAGs

Ab dem 01.01.2025 unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer auch die Tätigkeit der Mitglieder, soweit sie ihre Tätigkeit in einer patentanwaltlichen oder steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft als Leitungsorgan ausüben. Zudem sind die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, die Mitglieder auch zu diesen anwaltsfremden Berufspflichten zu beraten.

5. Änderung § 72 Abs. 4 BRAO – Sitzungen/Zusammenkünfte des Vorstands

In § 72 Abs. 4 BRAO wurde klargestellt, dass auch in virtuellen Sitzungen Beschlüsse gefasst werden können und sich keine gesonderte schriftliche Abstimmung anschließen muss. Dies gilt auch für alle Untergliederungen des Vorstandes, somit auch für alle Abteilungen des Vorstandes.

6. § 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO – Mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften

In § 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO wurde klargestellt, dass an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft nur eine andere anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft, und keine berufsfremde Berufsausübungsgesellschaft beteiligt sein darf.

7. § 59f BRAO-neu – Regelungen zur Mandatsgesellschaft
§ 59f BRAO Abs. 1 Satz 2 BRAO definiert die Mandatsgesellschaft. Dies sind Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden. § 59 f Abs. 1 BRAO sieht vor, dass die Gründung einer Mandatsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen ist. Eine Mandatsgesellschaft bedarf keiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammer. Jedoch unterliegen auch Mandatsgesellschaften der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. In § 59o Abs. 4 S. 3 BRAO wurde neu geregelt, dass für die Berechnung der Mindestversicherungssumme immer die Zahl der Gesellschafter der Mandatsgesellschaft maßgeblich ist.

8. § 113 Abs. 1 BRAO – Ahndung einer Pflichtverletzung
Auch die Zuständigkeit der Anwaltsgerichte erstreckt sich ab 01.01.2025 auf die Berufspflichten nach der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz, wenn Mitglieder der Rechtsanwaltskammer dem Leitungsorgan einer patentanwaltlichen oder steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft angehören.

Berufsrecht: Aufsichtsverfahren sollen umfassend neu geregelt werden

Das Bundesministerium der Justiz möchte die Berufsaufsicht der rechtsberatenden Berufe neu ordnen. Der Ende Oktober vorgelegte Referentenentwurf war lange erwartet worden, weil er eine Reihe praktischer Probleme adressiert, die nach dem geltenden Recht unter anderem im Bereich der Rechtsbehelfe gegen die verschiedenen Sanktionsinstrumente in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) bestehen.

Dazu zählen insbesondere die in der Rechtsprechung anerkannte, aber gesetzlich nicht geregelte sog. missbilligende Belehrung und deren gerichtliche Überprüfbarkeit. Die missbilligende Belehrung soll durch den „rechtlichen Hinweis“ ersetzt werden. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder soll einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sein. Neu geregelt werden soll das Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Neu gefasst und vereinfacht werden soll außerdem die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen sowie zur Einsichtnahme in diese. Damit sollen bestehenden praktische Schwierigkeiten beseitigt werden. Im Ergebnis streben

die Beteiligten dabei eine Zuständigkeit der Landesarchive für die Verwahrung der Dokumente an.

Der Referentenentwurf sieht u. a. folgende weitere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe vor:

- Die Regelungen in BRAO, PAO und StBerG zum Erlöschen der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft sollen dahingehend angepasst werden, dass die Zulassung (und damit die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen) nicht mehr durch die Auflösung der Gesellschaft erlischt, sondern erst mit deren Beendigung. Denn in der Zeit nach der Auflösung, aber vor der Beendigung muss die Gesellschaft im Rahmen der Abwicklung von Mandaten noch rechtsberatende Tätigkeiten vornehmen können.
- Für eine Berufsausübungsgesellschaft, die in Deutschland tätig werden will, sollen neben den bisher schon zulässigen Rechtsformen nach deutschem, EU- und EWR-Recht künftig auch schweizerische Rechtsformen zulässig sein. Einzelanwältinnen und -anwälte aus der Schweiz stehen ihren Kolleginnen und Kollegen aus EU und EWR bereits gleich.
- Bislang ist in BRAO, PAO und Bundesnotarordnung (BNotO) nicht geregelt, wie im Falle ungültiger Wahlen zu verfahren ist. Um die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sollen an das Bundeswahlgesetz angelehnte Vorschriften zu Wahlwiederholungen aufgenommen werden.
- Notarinnen und Notare sehen sich u. a. im Bereich Digitalisierung und Geldwäsche immer höheren Anforderungen ausgesetzt. Dabei können ihnen in Regionen, in denen Notarkassen tätig sind, Verwaltungsaufgaben von diesen abgenommen werden. Durch eine Aufgabenerweiterung soll diese Möglichkeit (fakultativ) künftig auch für Notarkammern bestehen.

Schon gewusst? Das Digitale-Dienste-Gesetz hat das Telemediengesetz abgelöst

Am 14.05.2024 ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft getreten, welches das Telemediengesetz (TMG) sowie den überwiegenden Teil des Netzdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) ablöste. Nach § 5 Abs. 1 DDG (§ 7 Abs. 1 TMG a.F.) müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine Website unterhalten, folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten (z. B. unter „Kontakt“ oder „Impressum“):

- Vollständiger Name und Anschrift, unter der sie zugelassen sind (Kanzlei-anschrift);
- Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt);

- Bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und Anschrift, unter der sie zugelassen sind, und den Vertretungsberechtigten;
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen (z. B. Telefon, Telefax) einschließlich E-Mail-Adresse;
- Angabe der zuständigen Rechtsanwaltskammer (RAK Hamm mit vollständigen Kontaktdaten);
- Hinweis auf berufsrechtliche Regelungen (BRAO, BORA, RVG, FAO, CCBE); Verweisung mit Internetlinks zulässig;
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (soweit vorhanden)

Die Gesetzesänderung sollte zum Anlass genommen werden, die Angaben auf der Kanzleiwebsite auf Aktualität zu prüfen.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2025

Im kommenden Jahr findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer am **Mittwoch, 9. April 2025**, statt. Beginn ist voraussichtlich 16:00 Uhr. Versammlungsort wird die **Werkstatthalle des Maxiparks Hamm, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm**, sein.

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden neben den Haushaltsangelegenheiten die **aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Themen** stehen. Zudem wird angesichts massiv steigender Personal- und Verwaltungskosten über eine Anpassung des **Kammerbeitrags** und der von der Rechtsanwaltskammer erhobenen **Verwaltungsgebühren** zu beschließen sein.

Auch diesmal wird die Rechtsanwaltskammer zur Versammlung eine **Kinderbetreuung** anbieten. Wir bitten Kolleginnen und Kollegen, die Interesse haben, dieses Angebot zu nutzen, uns möglichst frühzeitig unverbindlich mitzuteilen, wie viele Kinder welchen Alters sie anmelden möchten. Dies erleichtert uns die Planung und Organisation.

Als **Gastredner** der Kammerversammlung 2025 haben wir **Herrn Diplom-Psychologe Carsten Jäker** gewinnen können. Der Gastvortrag trägt den Titel



Dipl.-Psychologe Carsten Jäker

„Wie funzt der chat mit Generation Z?“

Herr Carsten Jäker ist Diplom-Psychologe und im Gesundheitsmanagement der Justiz NRW als Leiter der Stabsstelle Personalentwicklung – Koordinierungsstelle Gesundheitsmanagement beim OLG Hamm aktiv. Zuvor war Herr Jäker Leiter der Servicestelle Gesundheitsmanagement der Justiz NRW und Dozent an der Justizvollzugsschule NRW.

Mit seinem Vortrag will er Impulse setzen, um Vorgesetzte und Arbeitgeber auf die kommende Generation Z vorzubereiten.

Er schreibt uns hierzu vorab:

„Plötzlich scheint sie da zu sein, die neue Generation und bringt in diesem Zusammenhang mächtig Unruhe auf den deutschen Arbeitsmarkt. Gab es bereits mit der Vorgängergeneration „Y“ Herausforderungen, für die Arbeitgeber, so hat sich das Gefühl der Ratlosigkeit im Umgang mit der heranwachsenden „Generation Z“ (die Jahrgänge zwischen ca. 1998-2010) steigern können. Insbesondere, weil aus dem Arbeitgebermarkt mittlerweile ein Arbeitnehmermarkt geworden ist und weil die demographische Entwicklung nur in eine Richtung zu steuern scheint. Die deutsche Gesellschaft und der damit verbundene Arbeitsmarkt altern und junge Menschen werden rar.

So hat sich nun der lange prognostizierte „war for talents“ zu einem „war for everybody“ entwickelt. Doch der Mangel an Arbeitskräften ist es nicht allein, der im Bereich Personalentwicklung für Kopfzerbrechen sorgt, sondern die Haltung einer Generation, die alle vorherigen Werte und Verhaltenskonventionen zu ignorieren scheint. So ist es notwendig geworden, sich mit den Gründen und Möglichkeiten dieses Wandels auseinanderzusetzen.“

Fachanwaltsausschüsse Erbrecht, Bau- und Architektenrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz: Mitglieder gesucht!

Der **Fachausschuss Erbrecht** wird zum 1. Juli 2025 in eine neue 4-jährige Amtszeit starten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beabsichtigt, diesen Ausschuss in der neuen Amtsperiode mit 3 Personen zu besetzen. Auch im **Fachausschuss Bau- und Architektenrecht** wird zum 1. Juli 2025 das Amt eines ordentlichen Mitglieds frei. Gleicher gilt für den **Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz**, hier allerdings bereits zum 1. April 2025

Aufgabe der Mitglieder eines Fachanwaltsausschusses ist es, die bei der Rechtsanwaltskammer eingehenden Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zu prüfen. Hierbei wird, neben dem gemäß der Fachanwaltsordnung durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnissen, durch den Fachausschuss insbesondere die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen eingereichte Fallliste geprüft. Aufgrund der Voten der Fachausschussmitglieder erfolgt die Entscheidung des Vorstands über die Verleihung.

Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, im Fachausschuss Erbrecht, im Fachausschuss Bau- und Architektenrecht oder im Fachausschuss Gewerblicher Rechtsschutz mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 28.02.2025 bei der Kammergeschäftsstelle zu melden. Sie sollten bereits die Fachanwaltsbezeichnung für Erbrecht

bzw. die Fachanwaltsbezeichnung für Bau- und Architektenrecht führen. Weitere Angaben zu Ihrer fachlichen Expertise, wie z. B. Dozententätigkeit oder Veröffentlichungen im Fachgebiet, teilen Sie uns gern mit. Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten.

Spendenaufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2024

Auch in diesem Jahr startet die Hilfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2023 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Es gingen 192.612 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszus zahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro.

Der demografische Wandel geht mit steigender Altersarmut einher. Das spüren auch Angehörige der Anwaltschaft: So wurden z. B. viele aus Altersgründen nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in früheren Notsituationen gekündigt. Steigende Aufwendungen für Gesundheit und nachlassende Leistungsfähigkeit bringen die noch aktiven, älteren Kolleginnen und Kollegen in Bedrängnis.

Bitte unterstützen Sie die Hilfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Telefon: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
E-Mail: info@huelfsskasse.de
Internet: www.huelfsskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfsskasse

Rechtsanwälte waren auch Täter! BRAK präsentiert Untersuchung zur Reichs-Rechtsanwaltskammer

An die Opfer des NS-Regimes in der Zeit von 1933 bis 1945, zu denen 25 % der Anwaltschaft zählten, erinnert die BRAK seit vielen Jahren mit der Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“. Was bislang fehlte, war die Aufarbeitung der Frage, welche Rolle die Reichs-Rechtsanwaltskammer und die dort Verantwortlichen hierbei genau spielten.

Diese Lücke schloss der Freiburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Frank L. Schäfer mit dem Werk „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“.

In der von der BRAK in Auftrag gegebenen Studie widmet sich Schäfer der angesichts recht schwierigen Quellenlage diffizilen Aufgabe, die Rolle der Anwaltschaft auch auf Täterseite ans Licht zu bringen. Schäfer untersucht die Vorgeschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer (RRAK) von den Plänen in den späten Weimarer Jahren bis zur Rechtsnachfolge durch die Bundesrechtsanwaltskammer. Er bündelt dabei die bislang weit verstreuten Forschungs-

ergebnisse und ergänzt diese durch neue Erkenntnisse, um ein Gesamtbild dieser Institution zu zeichnen.

BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wesels betont im Vorwort des Buches, wie wichtig die intensive Auseinandersetzung mit unserer Geschichte im Interesse unserer Zukunft ist:

„Angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen ist ein kritischer Blick auf die unrühmliche Rolle der Anwaltschaft in der Zeit des Nationalsozialismus unumgänglich. Es war ein gesamtgesellschaftliches Versagen, das Terror, Vertreibung und Mord durch eine Partei zuließ und in den Holocaust mündete. Anwälte und Anwältinnen waren nicht nur unter den Opfern des NS-Regimes – sie waren auch Täter.

Das Versagen der Selbstverwaltung und ihr Mitwirken an einer Terror-Diktatur soll uns eine Mahnung sein: In einer gelebten Demokratie gilt es, den gegenseitigen Respekt zu wahren, den Rechtsstaat zu bewahren und allen Bestrebungen, die sich gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung richten, besonnen, aber klar entgegenzuwirken. Das sind wir Anwältinnen und Anwälte als Organe dieses Rechtsstaats persönlich und in unserer Verantwortung als Selbstverwaltung schuldig!“

Das Werk wurde am 07.11.2024 in Hannover im Rahmen einer Veranstaltung der interessierten Fachöffentlichkeit präsentiert. Sie komplementierte die von der BRAK und dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover gemeinsam veranstaltete Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die sich am Folgetag unter dem Titel „Wie resilient ist die Anwaltschaft“ mit den aktuellen Herausforderungen für den Rechtsstaat und die anwaltliche Selbstverwaltung und mit Bedrohungslagen für Anwältinnen und Anwälte angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte befasste.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Commercial Courts und Leitentscheidungsverfahren im Bundesgesetzblatt verkündet

Zwei wichtige Reformprojekte für den Zivilprozess wurden im Oktober abgeschlossen. Das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von

Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) wurde am 10.10.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der überwiegende Teil des Gesetzes tritt am 25.4.2025 in Kraft. Es sieht im Wesentlichen die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch vor. Damit sollen vor allem im Bereich der Wirtschaftszivilsa-

chen Verfahren ab einem Streitwert von 500.000 Euro in englischer Sprache an sog. Commercial Courts geführt werden können. Dies diene der Stärkung des Gerichtsstandorts Deutschland für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten.

Das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (BGH) wurde am 30.10.2024 im verkündet und trat am Folgetag in Kraft. Als Ziel dieses Gesetzes ist die Ermöglichung einer effizienteren Erledigung von Massenverfahren formuliert. Im Falle von Massenklagen können nun entscheidungserhebliche Rechtsfragen durch Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs geklärt werden, selbst wenn Revisionen zurückgenommen werden oder ein Verfahren sich anderweitig erledigt. Dies soll zu einer Entlastung der Zivilgerichte und zu einer erhöhten Rechtssicherheit beitragen.

Bereits am Tag des Inkrafttretens machte der BGH von der neuen Möglichkeit Gebrauch. Der u. a. für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Datenschutz-Grundverordnung zuständige VI. Zivilsenat bestimmte ein Revisionsverfahren aus dem sog. Scraping-Komplex zum Leitentscheidungsverfahren. Dabei geht es um Ansprüche nach einem Datenschutzvorfall bei Facebook, bei dem unter anderem Namen, Orts- und Geschlechtsangaben mit Telefonnummern verknüpft und von Dritten abgegriffen wurden. Der Fall wirft eine Reihe auch für eine Vielzahl parallel gelagerter Verfahren beim BGH und den Instanzgerichten bedeutsamer Rechtsfragen auf, u. a. ob der bloße Verlust über die Kontrolle der gescrapten Daten geeignet ist, einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 I DSGVO zu begründen, und wie in einem solchen Fall der Schaden zu bemessen wäre. Diese Verfahren können nunmehr grundsätzlich bis zur Erledigung des Leitentscheidungsverfahrens ausgesetzt werden.

Berufsvalidierung: Verfahrensordnung in Kraft getreten

Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz soll Quereinsteigerinnen und -einsteigern die Möglichkeit geben, ihre beruflichen Fähigkeiten festzustellen und zu bescheinigen. Es richtet sich an Berufstätige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die über 25 Jahre alt sind und bereits länger in dem jeweiligen Beruf gearbeitet haben. Die neue Regelung gilt bereits ab dem 1.1.2025.

Für die Validierung sind die Kammern zuständig, die auch zuständige Stellen für die Ausbildung in den jeweiligen Referenzberufen sind. Für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind dies die Rechtsanwaltskammern.

Den Rahmen der Validierung hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung in der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (Berufsbildungsfeststellungsverfahrenverordnung – BBFVerfV). Diese wurde Anfang November im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 08.11.2024 in Kraft getreten.

Im Vergleich zum Verordnungsentwurf, zu dem die BRAK kritisch Stellung genommen hatte, enthält die endgültige Verordnung eine Reihe von Änderungen.

Unter anderem müssen Feststellungsinstrumente nunmehr erst ab 25 (zuvor: 10) zulässigen Anträgen pro Kalenderjahr bundeseinheitlich festgelegt und veröffentlicht werden. Ferner hat das Bundesinstitut für Berufsbildung ein Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen mit den zuständigen Stellen – also den Kammern – zu führen; diese müssen die entsprechenden Vereinbarungen bis zum 31.12.2025 abschließen. Die Verwaltungsvereinbarungen sind zwingend zu veröffentlichen; dafür kann eine bundeseinheitliche Internetseite bestimmt werden.

Ferner wurde die Frist, innerhalb derer ein sog. Ergänzungsverfahren beantragt werden kann, von ursprünglich zehn auf fünf Jahre herabgesetzt. Maßgeblich ist, wann das Ergebnis einer Feststellung der überwiegenden oder teilweisen Vergleichbarkeit bekanntgegeben wurde. Ziel des Ergänzungsverfahrens ist, die vollständige Vergleichbarkeit der Tätigkeit festzustellen.

Wird ein Antrag auf Feststellung der vollständigen, überwiegenden oder teilweisen Vergleichbarkeit einer Tätigkeit mit einem Ausbildungsberuf abgelehnt, kann frühestens ein Jahr (zuvor: sechs Monate) nach Bekanntgabe der Ablehnung ein erneuter Antrag gestellt werden. Dieser muss dann auf neue Tatsachen, insb. eine weitere Tätigkeit im Referenzberuf, gestützt werden.

Daten- und Informationsrecht

Das neue NomosOnline-Modul

JETZT 4 WOCHEN
KOSTENLOS TESTEN.



NEU

AB SOFORT
VERFÜGBAR

In einer zunehmend digitalisierten Welt sind die Themen **Datenschutz-, Datenwirtschafts-, Informations-/IT-Sicherheits- und Informationsfreiheitsrecht** von zentraler Bedeutung und immer enger miteinander verknüpft. Das **neue Fachmodul von Nomos** deckt umfassend alle Rechtsgebiete ab, die sich mit dem Umgang, der Verarbeitung und dem Schutz von Daten und Informationen befassen. Durch eine **Vielzahl von Kommentaren und Handbüchern** stellt das Modul das notwendige Fachwissen zur Verfügung, um die rechtlichen Herausforderungen im Umgang mit Daten und Informationen erfolgreich zu bewältigen. Die vierteljährlich aktualisierte **Dokumentation zum Datenschutz** mit ihrer umfangreichen Sammlung von deutschen, europäischen und internationalen Normen, Schwerpunktbeiträgen und behördlichen Auslegungshilfen sowie der monatliche Rechtsprechungsdienst „**NomosAktuell Daten- und Informationsrecht**“ halten das Modul stets aktuell.

Übergreifende Werke

Borges/Keil **Rechtshandbuch Big Data**
Heldt/Legner **Digitale-Dienste-Gesetz: DDDG**
Hofmann/Raue **Digital Services Act**
Hornung/Schallbruch **IT-Sicherheitsrecht**
Partsch **Bundesarchivgesetz**
Podszun **Digital Markets Act: DMA**
Reufels **Hinweisgeberschutzgesetz: HinSchG**
Reufels/Saltsiak **Das neue Whistleblowing-Recht**
Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman **Datenschutzrecht**
Spiecker gen. Döhmman/Bretthauer **Dokumentation zum Datenschutz**
Spiecker gen. Döhmman/Papakonstantinou/
Hornung/De Hert **General Data Protection Regulation**
Sydow/Marsch **DS-GVO | BDSG**

Datenwirtschaftsrecht

Chibanguza/Kuß/Steeger **Künstliche Intelligenz**
Schreiber/Pommerening/Schoel **Das neue Recht der Daten-Governance**

Schulze/Grziwotz/Lauda **Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentierte Vertrags- und Prozessformulare**
Specht/Hennemann **Data Governance Act: DGA**
Wendt/Wendt **Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz**

Sektorales Datenschutzrecht

Assion **TTDSG**
Laue/Nink/Kremer **Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis**
Jandt/Steidle **Datenschutz im Internet** **Neuaufgabe**
Jotzo **Der Schutz personenbezogener Daten in der Cloud**
König **Beschäftigtendatenschutz, 1. Aufl.**
Krahmer **Sozialdatenschutzrecht**
Kipker/Voskamp **Sozialdatenschutz in der Praxis**
Diering/Timme/Stähler **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**
Reimer **Verwaltungsdatenschutzrecht**
Wagner **EKD-Datenschutzgesetz**
Sydow **Kirchliches Datenschutzrecht**

Landesrecht: Datenschutz- und Informationsfreiheitsrecht

Debus **Informationszugangsrecht Baden-Württemberg**
Debus/Sicko **Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg**
Kämpfe/Oehlich **LDSG Mecklenburg-Vorpommern**
Krügel/Schmieder **Niedersächsisches Datenschutzgesetz**
Kugelmann **Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz**
Marsch/Wohlfahrt **Saarländisches Datenschutzgesetz**
Matzke/Düwell **Thüringer Datenschutzgesetz**

Meyer **Brandenburgisches Datenschutzgesetz** **NEU**
Pabst/Frankewitsch **Informationsfreiheitsgesetz NRW**
Roßnagel **Hessisches Datenschutz- und InformationsfreiheitsG**
Schiedermaier **Datenschutzdurchführungsgesetz Sachsen**
Schnabel **Hamburgisches Datenschutzgesetz**
Schröder **Bayerisches Datenschutzgesetz**
Schwartzmann/Pabst **Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen**
Smolczyk **Berliner Datenschutzgesetz**

Normen

Wichtigste Normen (rechtsgebietsübergreifend)

Rechtsprechungsdienst

NomosAktuell Daten- und Informationsrecht

Ab Februar 2025 verfügbar

NEU

Zeitschrift für Europäisches Daten- und Informationsrecht – EuDIR

Specht | Hennemann
Data Act, Data Governance Act

Weitere Planung

Wendt | Wendt **KI-VO**
Geminn | Johannes **Europäisches Datenrecht**
Kelp | Mels **GeschGehG**
Schröder | Hartl **Cyber Resilience Act**
Wiebe **Das neue Recht der Cyberresilienz**
Nink **IT-, Informations- und Cybersicherheit**
Snowadsky | Buchert | Preisser **Justizdatenschutz**

Preise pro Monat für bis zu drei Nutzer:innen:

Normalpreis: 79,- €
(474,- € pro Halbjahr)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Mindestlaufzeit 6 Monate, Verlängerungszeiträume jeweils 6 Monate

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtlich Rechtsprechung

Berufsrecht

¹ Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

² Leitsatz der Redaktion der NJW

Wiedereinsetzung nach Formfehlern des Verteidigers bei beA-Nutzung

Die formunwirksame Revisionseinlegung durch Kanzleimitarbeiter ist dem Angeklagten nicht zuzurechnen.¹

BGH Beschluss vom 24.07.2024 – 1 StR 238/24 = BeckRS 2024, 21010

Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 600

Rechtsmittelbegründungsfristen sind Anwaltssache

Ein Anwalt darf seiner Mitarbeiterin lediglich die Berechnung üblicher Routinefristen überlassen.¹

BVerwG Beschluss vom 09.07.2024 – 7 B 6.24 = BeckRS 2024, 23075

Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 639

Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin einer anwaltlichen BAG

Eine Berufsausübungsgesellschaft mit einer Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin kann nicht als anwaltliche BAG zugelassen werden.¹

AGH Nordrhein-Westfalen Urteil vom 21.06.2024 – 1 AGH 9/24 = BeckRS 2024, 20218

Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 606

Rechtsweg für Klage gegen Prüfungsanordnung nach dem GwG

Will sich ein Anwalt mit einer Klage gegen eine Prüfungsanordnung seiner Rechtsanwaltskammer nach den §§ 51 III, 52 I des Geldwäschegesetzes wenden, ist für diese der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I VwGO eröffnet.¹

OVG Koblenz Beschluss vom 5.7.2024 – 6 E 10512/24.OVG = BeckRS 2024, 16945

Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 606

Bundesverfassungsgericht Kammerbeschlüsse

Abweichen des Gerichts von seinem rechtlichen Hinweis ohne vorherige Mitteilung

GG Art. 2 I, 20 III, 103 I; ZPO § 139; BVerfGG §§ 23 I 2, 92

1. Kommt es der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleich, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (so BVerfGE 86, 133 (144 f.) = VIZ 1992, 401 = NJW 1992, 2877 Ls.), so gilt dies erst recht, wenn das Gericht einen rechtlichen Hinweis zu einer entscheidungserheblichen Frage erteilt und im Urteil entgegengesetzt entscheidet, ohne die Verfahrensbeteiligten auf die Änderung der rechtlichen Beurteilung hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben.²
2. Eine substantiierte Rüge eines Verstoßes gegen Art. 103 I GG erfordert zwingend die Darlegung, inwiefern die Entscheidung auf der behaupteten Gehörsverletzung beruht. Hierzu muss der Beschwerdeführer im Rahmen der Verfassungsbeschwerde nicht nur darlegen, was er im fachgerichtlichen Verfahren bei Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte, sondern auch, inwiefern dieser Vortrag die Entscheidung zu seinen Gunsten hätte beeinflussen können. Die bloße Vorlage der Anhörungsrügeschrift ohne weiteren Vortrag genügt insoweit nicht.²

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) Beschluss vom 19.07.2024 – 2 BvR 808/24

Fundstelle: NJW 2024, S. 2.978

Gebührenrecht

Wirksamkeit von Stundensatzvereinbarungen

BGH Urteil vom 12.9.2024 – IX ZR 65/23

Eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede ist auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Verfahren entschieden. Zudem hat er klargestellt, dass sich die Honoraransprüche eines Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richten, wenn eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam ist.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Mandant in einer erb- und familienrechtlichen Auseinandersetzung mit seinem Rechtsanwalt für verschiedene Mandate jeweils eine Vergütungsvereinbarung geschlossen, die der Anwalt vorformuliert hatte. Diese enthielt neben einem vereinbarten Stundensatz auch Bestimmungen zur Erhöhungen des Stundensatzes, zur Auslagenpauschale, zur Einigungs- und zur Befriedungsgebühr sowie Streit- und Anerkennungsklauseln. Der Rechtsanwalt klagte auf Zahlung seiner Vergütung. Der Mandant forderte die Rückerstattung des gezahlten Honorars, weil die Vergütungsvereinbarungen unwirksam seien.

Das Urteil des BGH ist so bedeutend, weil der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil aus dem Januar 2023 strenge Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln gestellt hatte. Der EuGH hatte insbesondere entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 II der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen.

Nach Ansicht des BGH führt dies jedoch nach den Vorgaben des nationalen Rechts (§ 307 I 1 i.V.m. 2 BGB) nicht per se dazu, dass formularmäßig getroffene Zeithonorarvereinbarungen von Anwältinnen und Anwälten unwirksam sind. Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach § 307 I 1 BGB liege nicht allein des

halb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gemäß § 307 I 2 BGB intransparent ist, genüge hierzu nicht.

Letztlich sieht der BGH im Streitfall aber eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 I 1 BGB aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Damit führt die Unwirksamkeit der Klauseln zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen. Diese führt nach dem BGH aber nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt (§ 306 I BGB). Sie hat vielmehr zur Folge, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach dem RVG von der Beklagten verlangen kann (§ 1 I 1 RVG, § 306 II BGB).

Die Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern hatten sich bei ihrer 84. Tagung Anfang April in Stuttgart mit dem Urteil des EuGH befasst und Thesen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil beschlossen. Hintergrund war, dass einige Rechtsschutzversicherungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Begründung in Regress nahmen, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des EuGH-Urteils unwirksam.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2025

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung Sommer 2025 in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Mittwoch 08.05.2025 (1. Tag)

Donnerstag 09.05.2025 (2. Tag)

statt.

Anmeldeschluss: 14. Februar 2025 (Ausschlussfrist)

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind vollständig mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Den Berufskollegs werden die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt. Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 08.05.2025

08:30 – 11:00 Uhr:

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich
150 Minuten

11:00 – 11:45 Uhr: Pause

11:45 – 12:45 Uhr:

Geschäfts- und Leistungsprozesse
60 Minuten

2. Prüfungstag am 09.05.2025

08:30 – 10:00 Uhr:

Vergütung und Kosten
90 Minuten

10:00 – 10:30 Uhr: Pause

10:30 – 11:30 Uhr:

Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Haber-sack (vormals: Schönfelder)“, die Dienstordnung für Notare (DONot), Gebührentabellen und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ - auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2025 endet sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum 14. Februar 2025 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in

Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die Prüfungsgebühr beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name, Geburtsname des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Vertrags-Nr. sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für das fallbezogene Fachgespräch wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Ausbildungsberater/in gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Hagen, Münster und Paderborn werden ab sofort jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk. Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
- Ausbildungsplätze
- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter <https://ausbildung.rechtsanwaltskammer-hamm.de/> oder über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Stipendieninformation - duale Berufe

Förderung einer Aufstiegsfortbildung z. B. zum/r „Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz: SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Rechtsanwaltskammer.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegeleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein



aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.

Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat. Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als "gut" (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung soll die Stipendiatin/der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Stipendiaten, die bereits 28 Jahre oder älter sind, können ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden. Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum 30.06. eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30.04. des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Kidschun oder Frau Röling (E-Mail: kidschun@rak-hamm.de / roeling@rak-hamm.de).

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Erhöhung der Empfehlung für die Ausbildungsvergütung zum/r Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2020 wurde in § 17 Berufsbildungsgesetz die Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt. Diese Mindestvergütung muss nach dem jeweiligen Jahr des Ausbildungsbeginns angepasst werden und steigt prozentual für jedes weitere Ausbildungsjahr an.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm sah sich daher dazu veranlasst, die Vergütungsempfehlung entsprechend anzupassen, um zum einen die gesetzliche Mindestvergütung nicht zu unterschreiten und zum anderen den Ausbildungsberuf hinsichtlich Attraktivität, Anerkennung und Konkurrenzfähigkeit zu bewerben und zu fördern.

Daher wurde in der Sitzung des Vorstandes vom 11.12.2024 und nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer am 29.11.2024 beschlossen, dass sich die Vergütungsempfehlungen von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

- für das erste Ausbildungsjahr auf 1.050,00 €, mindestens 840,00 €
- für das zweite Ausbildungsjahr auf 1.150,00 €, mindestens 920,00 €
- für das dritte Ausbildungsjahr auf 1.250,00 €, mindestens 1.000,00 €

belaufen.

Die Empfehlungen gelten für Berufsausbildungsverträge, die ab 01.01.2025 abgeschlossen werden. Eine maximal 20 %ige Unterschreitung ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 11.12.2024 **Herrn Rechtsanwalt Franz Pieper, Minden**, aufgrund seiner besonderen Verdienste sowie seines Engagements für die Anwaltschaft die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Herr Rechtsanwalt Pieper ist 1953 in Hamm-Rhynern geboren, führte die Fachanwaltsbezeichnungen Verwaltungsrecht und Sozialrecht und ist Fachanwalt für Erbrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht in Minden.

Seit dem 01.11.2010 war er Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm. Vom 01.11.2010 bis zum 31.10.2022 war Rechtsanwalt Pieper Mitglied der für Aufsichtsangelegenheiten zuständigen Abteilung III des Kammervorstandes, zuletzt in der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden. Seit der Gründung der Abteilung für Geldwäscheprävention am 08.05.2018, vormals Abteilung VIII, nun Abteilung VII, war Herr

Rechtsanwalt Pieper Vorsitzender dieser Abteilung bis zu seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand am 31.10.2024.

Zudem war er Vorsitzender des Anwaltsvereins Minden e. V. und stellvertretender Vorsitzender der Haus und Grund Minden e. V.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dankt Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. Franz Pieper für sein besonderes Engagement im Interesse des anwaltlichen Berufsstandes.



RA Franz Pieper, Minden, (links) und
Präsident Hans Ulrich Otto (rechts)

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 2025

Auch im Jahr 2025 finden Sie bei uns wieder ein umfangreiches Seminarangebot. Unsere Seminare decken einen Großteil der Rechtsgebiete ab, mit denen Sie in der täglichen Praxis konfrontiert werden. Unsere fachanwaltsspezifischen Fortbildungen sind grundsätzlich gemäß § 15 FAO anerkennungsfähig, die Seminare dabei mit 5 Zeitstunden, die Fachtagungen mit 7,5 Zeitstunden.

Die in den Zeiten der nordrhein-westfälischen Schulferien stattfindenden Seminare sind als „Ferienseminar“ gekennzeichnet.

Die Seminare werden in erster Linie als Onlineseminare angeboten, allerdings bieten wir Ihnen für über 30 unserer beliebtesten Seminare auch im Jahr 2025 eine Auswahlmöglichkeit an: Dasselbe Thema von demselben Dozenten finden Sie in engem zeitlichem Zusammenhang, nämlich nur wenige Tage voneinander getrennt, in unserem Programm einmal als Präsenzseminar, einmal als Onlineseminar. So können Sie bei diesen Seminaren auswählen, ob Sie die angebotenen Themen lieber in Präsenz oder lieber online als Fortbildung buchen wollen. Jede unserer Fortbildungen kann grundsätzlich auf das Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer angerechnet werden.

Nutzen Sie zur Anmeldung die Möglichkeit der Onlinebuchung unter seminare.rak-hamm.de oder das beiliegende Formular.

Sofern im Seminarprogramm nicht etwas Abweichendes angegeben ist, beträgt die Teilnahmegebühr für jedes stattfindende Seminar ab 01.01.2025 110,00 €, für Fachtagungen 165,00 €. Wir waren leider gezwungen, u. a. wegen der allgemeinen Preissteigerungen die Teilnahmegebühr für die Seminare zu erhöhen. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

NEU!

Erstmalig bieten wir Ihnen auch Fachtagungen in Präsenz an. Wir starten im Jahr 2025 mit den Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Familienrecht. Für jedes der Rechtsgebiete finden Sie zwei Seminartage. Wir bieten Ihnen ein interessantes Programm mit jeweils drei verschiedenen Experten an. Mit jeweils einem Tag können Sie je 7,5 Zeitstunden Fortbildung auf dem gewünschten Gebiet absolvieren.

Ebenso erstmalig bieten wir in diesem Jahr ein Praktikerseminar in Zusammenarbeit mit der Crashtest-service.com GmbH in Münster an. In diesem Seminar werden Ihnen ein breitgefächertes Vortragsprogramm sowie themenspezifische Live-Crashtest angeboten.

Auch haben wir wieder gemeinsame Seminare mit dem Oberlandesgericht Hamm im Programm, in denen aktuelle Fragestellungen aus anwaltlicher und richterlicher Sicht diskutiert werden können. Dozent und Teilnehmer sind sowohl Rechtsanwälte als auch Richter aus unserem OLG-Bezirk; der direkte Dialog fördert das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Richtern.

Die beliebten Praktikerseminare mit der Handwerkskammer Münster, in diesem Jahr zu den Themen zeitwertgerechte energetische Sanierung sowie zu Dachkonstruktionen und ihre Schadensrisiken, werden auch im kommenden Jahr wieder angeboten.

Hinweisen möchten wir noch auf ein gemeinsames Seminar mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe. Nähere Informationen dazu finden Sie in einer gesonderten Beilage.

Ferner bieten wir in Zusammenarbeit mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen im kommenden Jahr eine Informationsveranstaltung an. Hier werden der Präsident und die Geschäftsführerin sowie weitere Mitarbeiter des Versorgungswerks zu allgemeinen Fragen, dem Tagesgeschäft sowie versicherungsrechtlichen Spezialfragen vortragen. Nutzen Sie auch diese Möglichkeit der Information. **Diese Veranstaltung ist für Sie als unser Mitglied kostenlos!**

Einzelheiten zu den verschiedenen Angeboten sowie den Anmeldebedingungen entnehmen Sie bitte dem Programm bzw. den Angaben in unserem Online-Seminarbuchungssystem unter www.seminare.rak-hamm.de. Dort finden Sie auch nähere Informationen zu den einzelnen Seminaren.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminarprogramm.

Haben Sie Ideen für weitere Themen oder Anregungen zu weiteren Dozenten? Kontaktieren Sie den zuständigen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Christoph Podszun, per E-Mail unter seminare@rak-hamm.de. Für Ihre Gedanken sind wir dankbar.

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm profitieren Sie von einem ermäßigten Kostenbeitrag am Veranstaltungsangebot des Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI). Von den besonderen Konditionen können Sie auch bei der Anmeldung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.

Alle Fortbildungen, die das DAI in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm anbietet, finden Sie unter dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/rak-hamm/>

Dort können Sie für die einzelnen Fachanwaltschaften zwischen verschiedenen Fortbildungsformaten wählen. Zur Auswahl stehen Live-Fortbildungen entweder Online oder in Präsenz sowie Angebote zum Selbststudium in textbasierter, videobasierter oder interaktiver Form.

Der für bestimmte Gruppen ermäßigte Kostenbeitrag wird Ihnen im Anmeldeformular angezeigt, bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Ermäßigung dort aus. Die Anmeldung und die Teilnahme an Online-Fortbildungen sind nur mit einem Teilnehmerkonto möglich.

Das eLearning-Angebot des DAI können Sie erst nutzen, nachdem Sie ein Teilnehmerkonto erstellt und eine Fortbildung im Format Hybrid, Selbststudium oder Online-Live gebucht haben. Für alle Online-Angebote des DAI ist eine vorherige Anmeldung und eine einmalige Registrierung erforderlich. Danach steht Ihnen Ihr persönlicher Zugangslink zum eLearning Center zur Verfügung.

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)

- Online-Vortrag LIVE: Annahmeverzug – Neue Rechtsprechung und Handlungsmöglichkeiten im Prozess
28.01.2025
- Online-Seminar LIVE: Verhaltensbedingte Kündigung: Praxisschwerpunkt außerdienstliches Verhalten
07.02.2025
- Online-Vortrag LIVE: Beteiligung Dritter an Bankgeschäften: Vollmacht, Generalvollmacht, Minderjährige und Betreuungssituationen
06.02.2025
- Online-Vortrag LIVE: Sicherheiten am Bau – Überblick und ausgewählte Haftungsfallen
14.03.2025
- Online-Vortrag LIVE: Vermeidung und Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen
14.03.2025

- Online-Vortrag LIVE: Der Umgang mit der Umgangsverweigerung
11.02.2025
- Online-Seminar LIVE: Jugendamt und Familiengericht – Verantwortungsgemeinschaft vs. Konflikt Professionen
18.02.2025
- Online-Vortrag LIVE: Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH
31.01.2025
- Online-Vortrag LIVE: Rechtsmittel im sozialgerichtlichen Verfahren
25.03.2025
- Online-Vortrag LIVE: Schwarzarbeit am Bau – Schnittstellen Bauvertragsrecht – Sozialrecht – Arbeitsrecht
16.01.2025
- Online-Vortrag LIVE: Hauptverhandlungs-Navigator
19.02.2025
- Online-Vortrag LIVE: Aussagelehre im Straf- und Verkehrsstrafverfahren (insbes. Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Zeugenaussagen)
23.01.2025

Veranstaltung des Anwaltverein Münster

„Arbeitsrecht aktuell“

Dienstag, 11.02.2025
17.30 Uhr

Die Veranstaltung findet im Landgericht Münster im Schwurgerichtssaal (Saal 23) statt.

Weitere Informationen:

Anwaltverein Münster
Bohlweg 24
48147 Münster
Telefon: 0251-482390
E-Mail: mail@anwaltverein-muenster.de

Literatur

Literatur



„Die Sanktionen der Bundesrechtsanwaltsordnung“, Jan-Philip Schneider, Verlag Dr. Kovac, Auflage 2024, 272 S., gebunden, ISBN 978-3-339-14102-6

In dieser Arbeit wird das Sanktionssystem der Bundesrechtsanwaltsordnung systematisch dargestellt. Eingangs wird untersucht, ob die Anwaltsgerichtsbarkeit alle verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Dabei geht es neben der Staatlichkeit der Anwaltsgerichte vor allem um das Ernennungsverfahren und die demokratische Legitimität der Anwaltsrichter.

In dieser Arbeit setzt sich der Autor mit dem Dogma der Wesensverschiedenheit von Disziplinar- und Kriminalstrafrecht auseinander. Dazu werden jeweils die Aufgaben, die Strafzwecke und das Unrecht – sowohl im Kriminalstrafrecht als auch im Sanktionssystem der Bundesrechtsanwaltsordnung – herausgearbeitet und gegenübergestellt.

Ferner widmet sich der Autor der Frage, welche strafrechtlichen Schutzgarantien in der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten. Neben dem Schuldprinzip, dem Richtervorbehalt und dem Bestimmtheitsgrundsatz wird insbesondere die Geltung des Doppelbestrafungsverbots aus Art. 103 Abs. 3 GG untersucht.

„IT-Sicherheitsrecht“, Prof. Dr. Gerrit Hornung LL.M. und MinDir a. D. Martin Schallbruch, Nomos Verlag, 2. Auflage 2025, 1.048 S., gebunden, 159,00 €, ISBN: 978-3-7560-0496-6

Das Praxishandbuch von Hornung/Schallbruch stellt die Rechtsmaterie übergreifend und umfassend dar, behandelt die relevanten öffentlich-, straf- sowie zivilrechtlichen Regelungen und erklärt Sektor für Sektor den Zusammenhang zwischen eingesetzter Technik und damit verbundenen Rechtsproblemen.

Die umfassend überarbeitete zweite Auflage des Handbuchs berücksichtigt sämtliche Gesetzesänderungen und Reformen, insbesondere NIS-2-RL, DORA, Cyber Resilience Act (CRA) inkl. deutscher Umsetzung und enthält neue Beiträge zum sektoralen IT-Sicherheitsrecht: Justiz, Gesundheitswesen, Finanzsektor und Künstliche Intelligenz.

„Die Regulierung von Risiken durch den Einsatz von Informationstechnik nach dem BSIG“, Dr. Julian Zaudig, Nomos Verlag, 2024, 319 S., brosch., 99,00 €, ISBN: 978-3-7560-1612-9

Diese Arbeit untersucht die NIS-Richtlinien, das BSIG und ihre unbestimmten Rechtsnormen, die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Arbeit analysiert die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Regulierung und beleuchtet die Problematik strafrechtlicher Sanktionierung bei unklaren Verhaltenspflichten. Kernaspekt ist die Auswirkung auf die Organhaftung: Wie können Geschäftsleiter rechtssicher agieren? Die Studie entwickelt einen prozessorientierten Ansatz zur Bewältigung rechtlicher Unsicherheit und bietet konkrete Handlungsempfehlungen.

„ZPO Kommentar“, Prütting/Gehrlein, Wolters Kluwer Verlag, 16. Auflage 2024, 4.096 S., gebunden, ISBN: 978-3-472-09830-0

Das Werk wird seit seinem ersten Erscheinen anhand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und wesentlicher Literatur überarbeitet und aktualisiert.

Neben der ZPO, der EGZPO sowie dem GVG und dem EGGVG werden mitkommentiert:

- Buch 1 und 2 des FamFG (§§ 1-270),
- Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG),
- Unterlassungsklagengesetz (UKlaG),
- Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG),
- Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG),
- die Brüssel Ia-Verordnung und
- die Brüssel IIa-Verordnung sowie das
- Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG).

„BGB Kommentar“, Prütting/Wegen/Weinreich, Verlag Luchterhand, 19. Auflage 2024, 4.180 S., gebunden, ISBN: 978-3-472-09831-7

Das Werk wird seit seinem ersten Erscheinen anhand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und wesentlicher Literatur überarbeitet und aktualisiert.

Neben dem BGB und dem EGBGB (u. a. mit ROM I-III und internationalem Gesellschaftsrecht) werden folgende Gesetze kommentiert:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG),
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG),
- Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie das
- Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

„Basiswissen und Strategien für junge Anwälte“, Kerstin Diercks-Harms/Rüdiger Brodhun, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2024, 3. Auflage, 300 S., brosch., 49,00 €, ISBN: 978-3-8240-1737-9

Die Autoren zeigen zivilprozessuale Standardfragen und deren Lösungen auf und geben Referendaren, Berufsanfängern aber auch erfahrenen Anwälten Tipps für prozess-taktisches Vorgehen und außergerichtliche Strategien. Die Sammlung verfahrensrechtlicher Problemlösungen im

Zivilprozess orientiert sich am typischen Verlauf des zivilprozessualen Mandats durch sämtliche Instanzen hindurch bis zur Verfassungsbeschwerde, wobei auch besondere Verfahrensarten, wie z. B. das selbstständige Beweisverfahren, aber auch die konsensuale Streitschlichtung, behandelt werden. Aus Sicht der Vertretung beider Prozessparteien stellen die Autoren Prozesssituationen und mögliche Reaktionen vor.

Es sind die Korrespondenz mit der Gegenseite und mit Rechtsschutzversicherungen sowie Kosten- und Gebührenfragen dargestellt.

Die vorliegende 3. Auflage berücksichtigt den aktuellen Stand höchstrichterlicher Rechtsprechung. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und erweitert.

Statistik

Statistik

STAR 2023: Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der Rechtsanwaltskammer Hamm

Das Institut für Freie Berufe (IFB) legt Ergebnisse insbesondere zur Einkommenssituation der Anwaltschaft des Kammerbezirks Hamm für das Wirtschaftsjahr 2022 vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2023 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).

Aufbau und Organisation der STAR-Untersuchung

Hintergrund von STAR

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) 1993 ins Leben gerufen. Ziel des Projekts war und ist, die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ergründen und neue Entwicklungen in der Advokatur zu erkennen.

Die aktuelle Online-Befragung war im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juli des Jahres 2023 zugänglich (Erhebungszeitraum). Eingeladen wurden die Berufsträger dazu über die jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammern.

An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Kammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm,

Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg, des Saarlandes, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken¹. Für die Auswertung konnten insgesamt 3.374 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden.

Ergebnisse für die RAK Hamm für das Wirtschaftsjahr 2022

Für den Kammerbezirk Hamm konnten insgesamt 46 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden, für die anderen West-Kammern 2.718.

Die folgenden Grafiken liefern vornehmlich eine Darstellung der ökonomischen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Hamm auf Basis der erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2022². Dabei werden die Daten der Rechtsanwaltskammer Hamm den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne Hamm)

¹ Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das IFB angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.

² Neben dem arithmetischen Mittel wird in einigen Grafiken auch der Median ausgewiesen. Das ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Der Median ist ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet daher gerade bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Der Wert des Medians kann über dem des arithmetischen Mittels liegen.

gegenübergestellt³. Die wirtschaftlichen Auswertungen beziehen sich hierbei auf so genannte Vollzeit-Rechtsanwälte. Dabei handelt es sich um Berufsträger, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebentätigkeit ausüben⁴. Zudem wird zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten unterschieden, da sich zwischen diesen beiden Kanzleiformen oftmals größere Unterschiede erkennen lassen.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Durch die Beschränkung der wirtschaftlichen Auswertungen auf Vollzeit-Rechtsanwälte und die Differenzierung nach Kanzleiform liegt die Fallzahl bei den für die Kammer Hamm nachfolgend präsentierten Ergebnissen in den Gruppen (Einzelkanzleien und Sozietäten) jeweils unter n=10; damit ist die Aussagekraft der Ergebnisse stark eingeschränkt. Aufgrund dieser geringen Fallzahlen sollten die wirtschaftlichen Angaben für die Kammer Hamm daher stets eher bzw. allenfalls als Tendenzen verstanden werden.

Personenbezogene Honorarumsätze 2022

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte belief sich 2022 im Kammerbezirk Hamm in Einzelkanzleien auf 186.000 Euro. Damit lag der durchschnittliche Umsatz von Einzelanwälten in Hamm um 22.000 Euro bzw. rund 11 Prozent⁵ unter dem entsprechenden Durch-

schnittsumsatz ihrer Kollegen aus den anderen West-Kammern, die an STAR 2023 teilgenommen haben und 2022 im Mittel auf rund 208.000 Euro kamen. In Sozietäten in Hamm hingegen war der durchschnittliche persönliche Umsatz mit 411.000 Euro um 80.000 Euro bzw. knapp 22 Prozent höher als in den Sozietäten der westdeutschen Vergleichskammern (331.000 Euro; vgl. Abb. 2).

Personenbezogene Gewinne⁶ 2022

Auch der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte war 2022 in Einzelkanzleien der Kammer Hamm mit 91.000 Euro niedriger als in den Einzelkanzleien der anderen westdeutschen Kammern, in denen die Vollzeit-Rechtsanwälte im Mittel einen persönlichen Gewinn von 102.000 Euro erwirtschafteten. Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen beläuft sich hier auf 11.000 Euro bzw. wiederum 11 Prozent (vgl. Abb. 2).

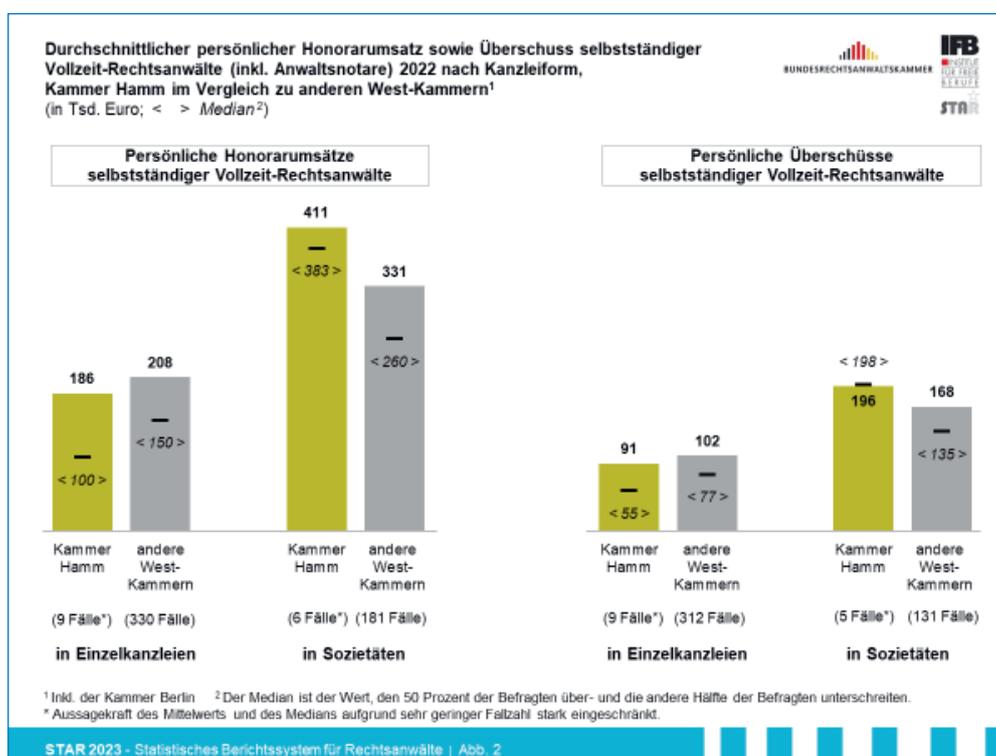
In Sozietäten im Kammerbezirk Hamm lag der mittlere persönliche Überschuss im Jahr 2022 mit 196.000 Euro ebenfalls – wie schon der persönliche Jahresumsatz – über dem Niveau der westdeutschen Vergleichsgruppe, die 2022 im Mittel einen persönlichen Jahresgewinn von 168.000 Euro generierte. Damit ergab sich eine Differenz in Höhe von 28.000 Euro bzw. 15 Prozent (vgl. Abb. 2).

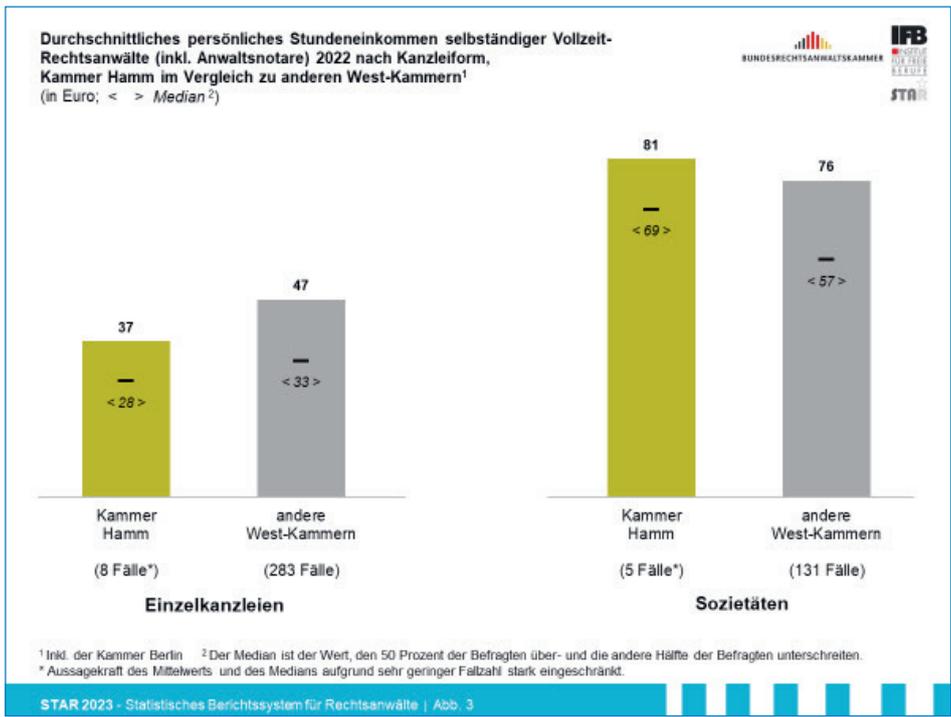
⁶ Die Begriffe Gewinn, Bruttoeinkommen, Überschuss vor Steuern werden hier synonym verwendet. Der persönliche Gewinn in Einzelkanzleien wird mit dem Kanzleiüberschuss (= Kanzleiumsatz minus Kanzleikosten) gleichgesetzt, in Sozietäten entspricht er meist einem wohldefinierten Anteil des Kanzleiüberschusses.

³ Bei der Beurteilung der präsentierten wirtschaftlichen Kennwerte für die Rechtsanwälte in der Kammer Hamm sowie in der Vergleichsgruppe der anderen West-Kammern sollte immer bedacht werden, dass in diesen Gruppen auch Anwaltsnotare enthalten sind und diese in der Regel ein höheres Jahreseinkommen erzielen als ausschließlich als Rechtsanwalt Tätige.

⁴ D. h. selbstständige Rechtsanwälte in eigener Kanzlei sind ausschließlich selbstständig, angestellte Rechtsanwälte sind nur als Angestellte tätig usw.

⁵ Hierbei handelt es sich stets um die prozentuale Differenz, also den Unterschied zwischen zwei (positiven) Zahlen ausgedrückt in Prozent. Dazu wird der absolute Wert der Differenz zwischen diesen beiden Zahlen durch den Durchschnitt (-swert der zwei Zahlen) dividiert und mit 100 multipliziert. Zu beachten ist dabei, den absoluten Wert der Differenz zu verwenden, d. h. das negative Vorzeichen vor der ausgerechneten Zahl wegzulassen, wenn es eines geben sollte.





Bei der Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens⁷ selbständiger Vollzeit-Anwälte zeigt sich ein ähnliches Bild. Rechtsanwälte in Einzelkanzleien der Kammer Hamm kamen im Jahr 2022 auf ein durchschnittliches Stundeneinkommen von 37 Euro, während die Einzelanwälte der anderen West-Kammern bei durchschnittlich 47 Euro pro Stunde lagen. Die Partner in Sozietäten aus Hamm erwirtschafteten 2022 pro Arbeitsstunde 81 Euro; ihre Kollegen in der Vergleichsgruppe arbeiteten im Mittel für einen Stundenlohn von 76 Euro. Damit lagen die durchschnittlichen Stundensätze in Einzelkanzleien in der Kammer Hamm um 10 Euro bzw. 24 Prozent unter denen in den anderen westdeutschen Kammerbezirken, während die mittleren persönlichen Stundeneinkommen in Sozietäten in Hamm um 5 Euro bzw. etwa 6 Prozent höher als in den Sozietäten der anderen West-Kammern waren (vgl. Abb. 3).

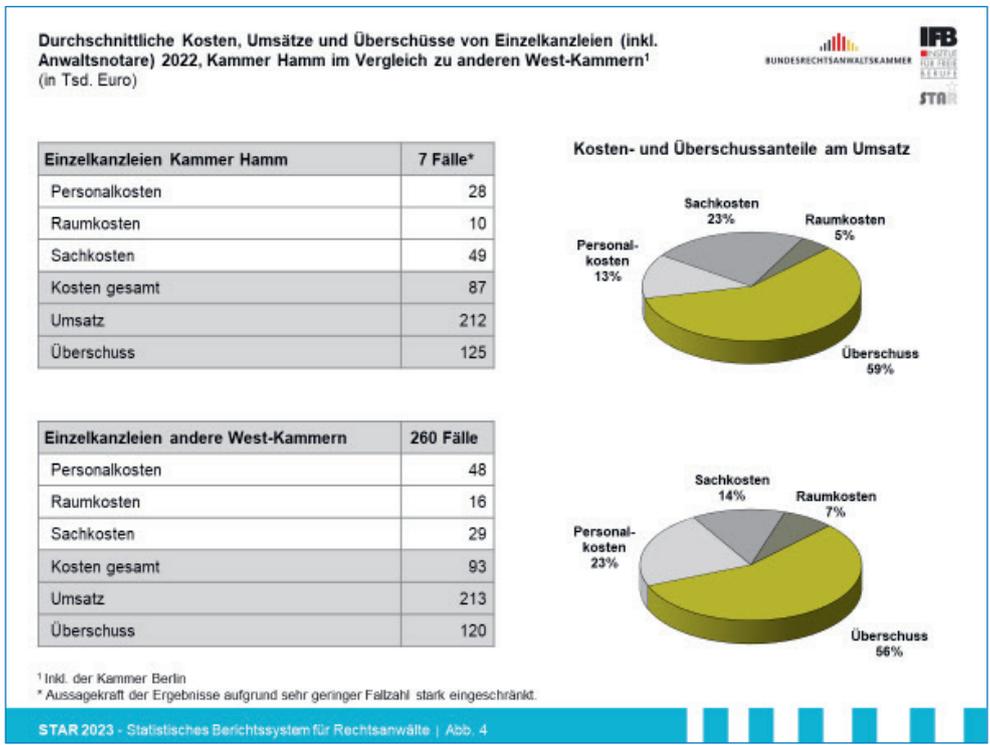
⁷ Das Stundeneinkommen ist eine rein rechnerische Größe. Dabei wird der persönliche Jahresüberschuss durch die Jahresarbeitszeit dividiert. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich wiederum aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die mit der Anzahl der Wochen eines Jahres (also 52) multipliziert wird abzüglich der Urlaubszeit.

Kosten- und Gewinnanteile am Kanzleiumsatz 2022

Mit insgesamt 41 Prozent fiel 2022 der durchschnittliche Gesamtkostenanteil⁸ am Umsatz in Einzelkanzleien im Kammerbezirk Hamm etwas niedriger aus als in den Einzelkanzleien der anderen West-Kammern, die im Mittel einen Kostenanteil von 44 Prozent verzeichneten. Dabei entfielen in den Einzelkanzleien der Kammer Hamm lediglich 13 Prozent der Personalkosten auf den Umsatz, während in den anderen westdeutschen Einzelkanzleien der Personalkostenanteil 23 Prozent betrug. Dagegen machten die Sachkosten in den Einzelkanzleien in Hamm 23 Prozent des Umsatzes aus, in der westdeutschen Vergleichsgruppe waren es 14 Prozent (vgl. Abb. 4).

Die Sozietäten in Hamm wirtschafteten im Jahr 2022 geringfügig kostengünstiger wie die Sozietäten der Vergleichsgruppe. Mit einem durchschnittlichen Gesamtkostenanteil am Umsatz von 52 Prozent liegen die Sozietäten der Kammer Hamm leicht unter den Sozietäten aus den

⁸ Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Personal-, Raum- sowie Sach- und sonstigen Kosten.



anderen West-Kammern, die hier auf 53 Prozent kommen. In beiden betrachteten Gruppen stellen die Personalkosten jeweils den höchsten Kostenfaktor. Bei den Sozietäten in der Kammer Hamm wurden 2022 im Schnitt 29 Prozent des Umsatzes darauf aufgewendet, in den anderen westdeutschen Sozietäten 33 Prozent. Dahinter folgen die Sachkosten, die 2022 in den Sozietäten in Hamm einen mittleren Anteil von 17 Prozent und in den Sozietäten der anderen West-Kammern einen Anteil 13 Prozent am Umsatz hatten (vgl. Abb. 5).

An dritter Stelle finden sich sowohl bei den Einzelkanzleien als auch bei den Sozietäten schließlich die Raumkosten, für die 2022 durchschnittlich 5 bis 7 Prozent aufgewendet wurden (vgl. Abb. 4 und 5).

Aufgrund dieser Kostenanteile ergab sich für Einzelkanzleien der Kammer Hamm mit durchschnittlich 59 Prozent ein um 3 Prozentpunkte höherer Gewinnanteil als in den Einzelkanzleien der anderen westdeutschen Kammern, die diesbezüglich im Mittel bei 56 Prozent rangierten. Die Sozietäten im Kammerbezirk Hamm lagen mit einem Gewinnanteil von 48 Prozent geringfügig, um einen Pro-

zentpunkt, über dem der anderen westdeutschen Sozietäten, die hier auf 47 Prozent kamen (vgl. Abb. 4 und 5).

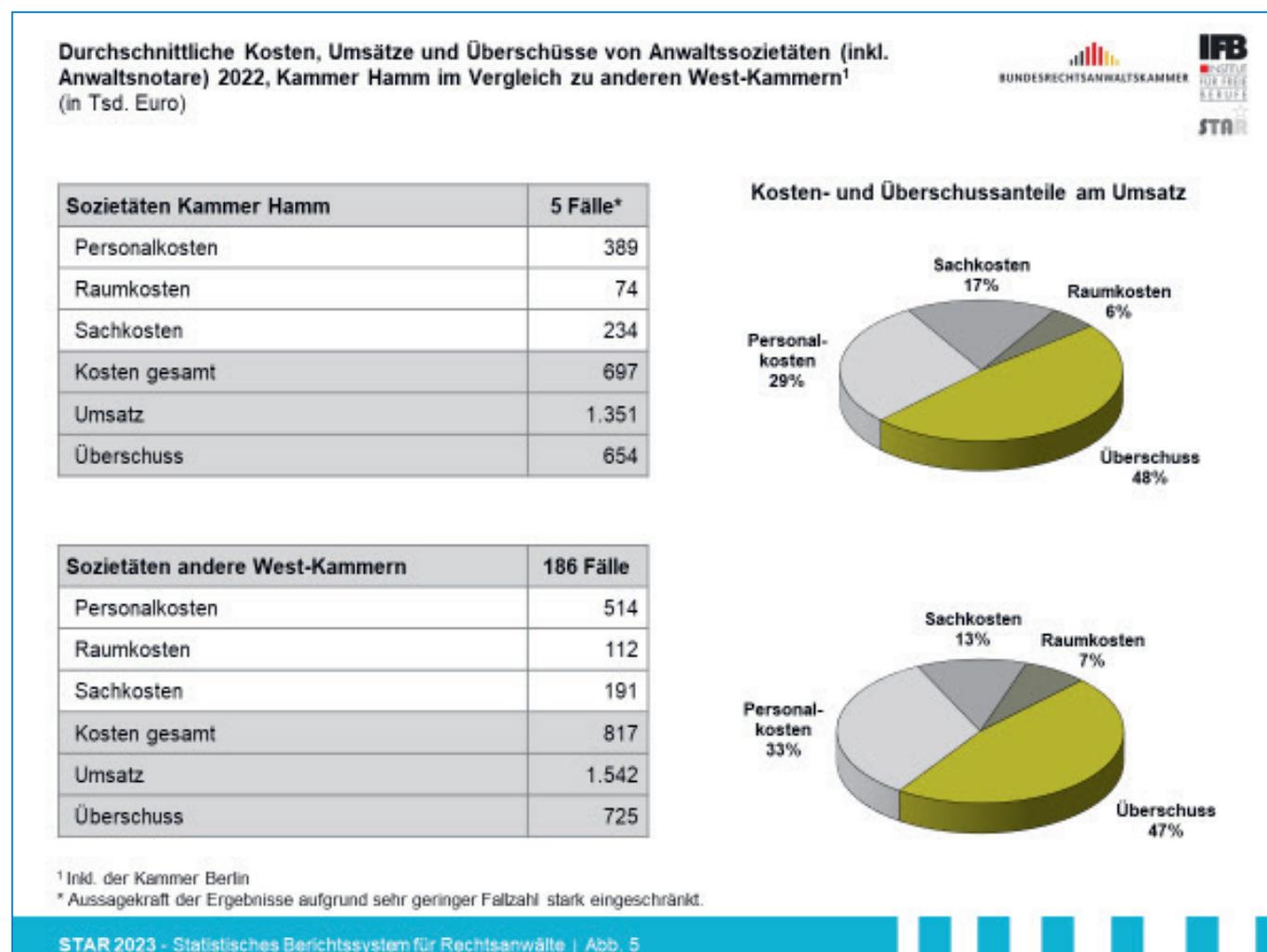
Jahreseinkommen 2022 von angestellten Rechtsanwälten⁹

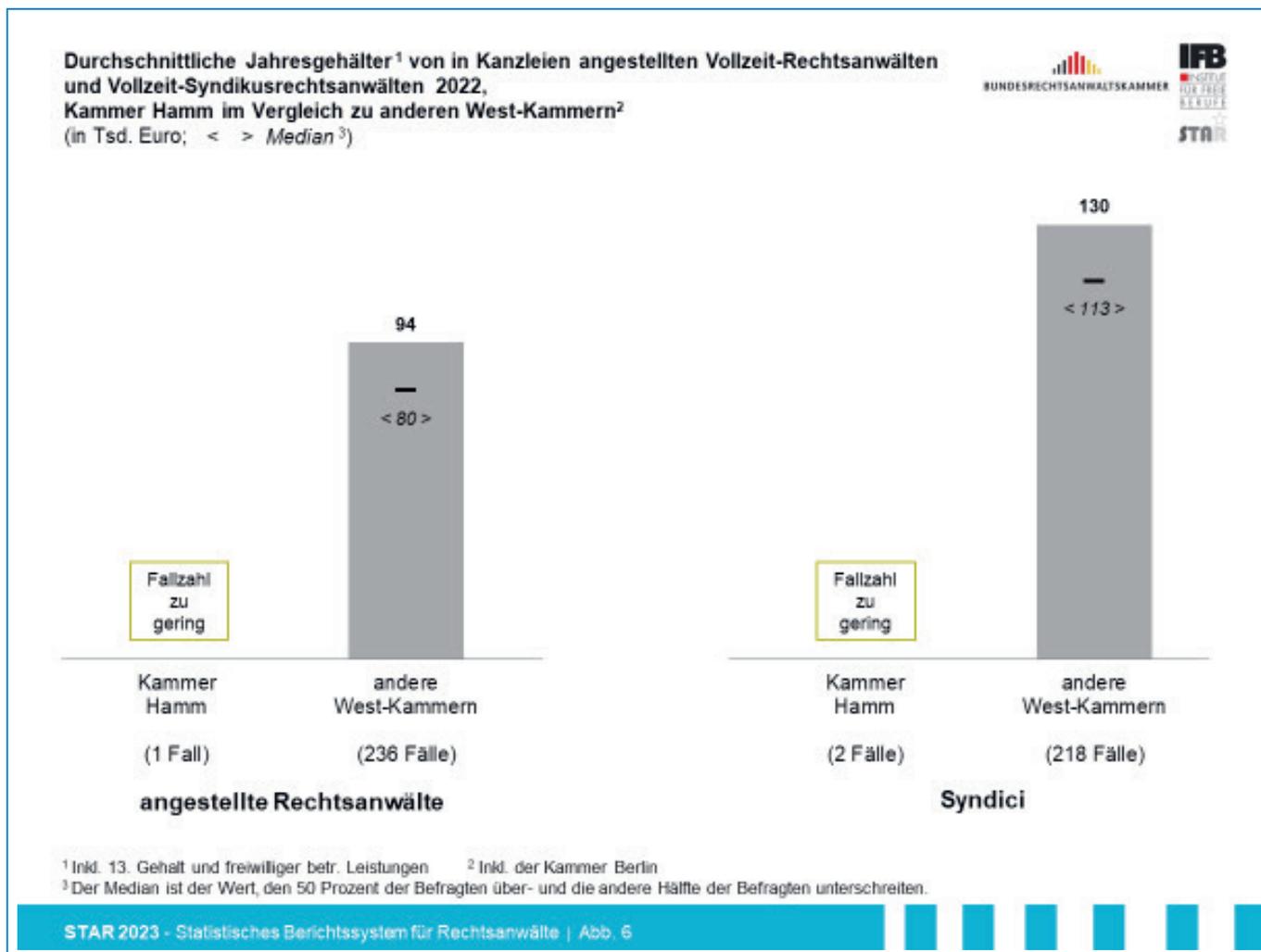
Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, wird in Abbildung 6 das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile ausgewiesen. Hier kann für den Kammerbezirk Hamm im Jahr 2022 aufgrund einer zu geringen Fallzahl kein durchschnittliches Jahreseinkommen ausgewiesen werden. In den anderen West-Kammern erreichte das durchschnittliche Einkommen angestellter Vollzeit-Rechtsanwälte 94.000 Euro.

Jahreseinkommen 2022 von Syndikusrechtsanwälten

Für Syndikusrechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit tätig sind, wird ebenfalls in Abbildung 6 das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile präsentiert. Danach lag

⁹ Ergebnisse für in Vollzeit als freie Mitarbeiter tätige Rechtsanwälte können hier nicht vorgestellt werden, da ihre Anzahl in der aktuellen STAR-Umfrage insgesamt zu gering ist.





das Jahreseinkommen von Vollzeit-Syndici in den anderen westdeutschen Kammern im Jahr 2022 im Mittel bei 130.000 Euro. Auch für die Syndici in der Kammer Hamm können wegen fehlender Angaben keine Ergebnisse zum durchschnittlichen Jahreshonorar präsentiert werden.

Statistik: Mehr niedergelassene ausländische Anwältinnen und Anwälte

Seit rund zwanzig Jahren steigt die Zahl der ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich in Deutschland zur Berufsausübung niederlassen, kontinuierlich an. Das belegen die soeben von der BRAK veröffentlichten Statistiken zu niedergelassenen ausländischen Anwältinnen und Anwälten.

Personen, die nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, dürfen sich in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen zur Berufsausübung niederlassen; sie müssen dann die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates führen. Für Juristinnen und Juristen aus EU-Mitgliedstaaten regelt dies das

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), für Personen aus anderen Staaten gilt § 206 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BRAO).

Zum Stichtag 01.01.2024 waren bundesweit insgesamt 1.288 ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte niedergelassen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.222) einen Zuwachs um 5,4 %.

Darunter waren insgesamt 705 europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr: 687) nach § 2 EuRAG sowie 583 ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr: 535) nach § 206 BRAO in Deutschland niedergelassen. Dabei gibt es bei der Auswertung nach § 206 BRAO eine Besonderheit: Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein unterhält zwei Zulassungen im Ausland, nämlich in Großbritannien und in Südafrika.

Aufgrund nachträglich erfolgter Korrekturen weisen beide Statistiken geringfügige Unterschiede zur Mitgliederstatistik zum 01.01.2024 auf.

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Prüfung zur Notarfachwirt/ zum Notarfachwirt

Die von der Westfälischen Notarkammer abgehaltenen Prüfungen zur Notarfachwirtin bzw. zum Notarfachwirt haben auch im Jahr 2024 stattgefunden. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Notariaten haben sich nach einer anstrengenden Vorbereitung erfolgreich der Prüfung unterzogen. Wir gratulieren.

- Ailine Adrian
 - Jana Assen
 - Stephanie Broß
 - Kathrin Dings
 - Jacqueline Natascha Fahle
 - Dana Gehrking
 - Andrea Hirschhäuser
 - Kerstin Hutsch
 - Lea Janse
 - Evelina Janzen
 - Sabrina Kautz
 - Sarah Kempkes
 - Nadine Klein
 - Annika Klingsberg
 - Angela Lein
 - Sina Lögering
 - Daniela Lukaschik
 - Sebastian Macha
 - Maria Markus
 - Magdalena Marx
 - Halida Mlinarevic
 - Natalie Nahas
 - Dominik Opitz
 - Nina Penkowski
 - Anna Reckmann
 - Elena Hadley Rüthers
 - Meltem Salbas
 - Madeleine Schäfer
 - Corinna Senft
 - Alexandra Steffen
 - Nina Denise Theis
 - Lynn Vollmert
 - Christiane Vormann-Sapia
- und
- Michael Winter

Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Notarfachwirtin/zum Geprüften Notarfachwirt wie folgt bekannt:

Die Klausuren werden am

- **Montag, 23. Juni 2025**
 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

- **Dienstag, 24. Juni 2025**
 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

im **Kurhaus Bad Hamm, Ostenallee 87, 59071 Hamm** geschrieben.

Als Termine für die mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen haben wir Samstag, den 6. September 2025, Mittwoch, den 10. September 2025 und Samstag, den 20. September 2025 vorgesehen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung müssen **bis zum 23. Mai 2025 (Ausschlussfrist)** bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

„Eintragungsofferten“ nun auch nach Eintragungen im Gesellschaftsregister

Die im Zusammenhang mit Eintragungen im Handelsregister bekannten „Eintragungsofferten“ werden nun auch nach Eintragungen im Gesellschaftsregister versandt. Der Notarkammer ist eine solche Offerte der HRZ GmbH unter der Bezeichnung Handelsregister Deutschland bekannt geworden. Es besteht daher Veranlassung, Gesellschaftern einer eG&R zur Vorsicht zu raten.

Gutachterausschuss Unna – Änderung des beBPO

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Unna hat mitgeteilt, dass künftig die Aufgaben des Gutachterausschusses der Stadt Unna durch den Gutachterausschuss des Kreises Unna wahrgenommen werden. Daher sind die Mitteilungen der Immobilienverträge betreffend in der Stadt Unna belegener Immobilien ab dem 1. Januar 2025 an den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Unna zu übermitteln. Das besondere elektronische Behördenpostfach des Gutachterausschusses für

Grundstückswerte in der Stadt Unna wird zum 31. Dezember 2024 gelöscht. Die Übersicht in der [Online-Hilfe der BNotK](#) wird entsprechend angepasst.

13. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins

Die 13. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins wird am Freitag, den 17. Januar 2025, im Museum für Kommunikation in Berlin stattfinden. Im Mittelpunkt der Tagung steht der „Reformbedarf im Familien- und Erbrecht“. Der Vormittag widmet sich einer ausführlichen Betrachtung geklärt und noch offener Fragen im Zusammenhang mit „Verfügungen über das Vermögen im Ganzen und Haushaltsgegenstände (§§ 1365, 1369 BGB)“ sowie der „Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments (§§ 2270, 2271 BGB)“. Am Nachmittag wird man sich der Frage zuwenden: „Bedarf es einer Reform des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Pflichtteilsanrechnung lebzeitiger Zuwendungen (§ 2315 BGB)?“. Nähere Informationen zur Veranstaltung sowie zur Anmeldung entnehmen Sie dem Programm auf der Webseite des Deutschen Notarvereins (www.dnotv.de).

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes zum 1. November 2024

Zum 1. November 2024 ist das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Selbstbestimmungsgesetz – SBGG) vom 19. Juni 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 206](#))¹ in Kraft getreten. Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, haben einen umfassenden Anspruch auf die Änderung von Ausweispapieren, Zeugnissen und weiteren Urkunden. Hiervon sind jedoch notarielle Urkunden nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SBGG explizit ausgenommen.

EuGH-Urteil zum 8. Sanktionspaket – Russlandsanktionen

Bekanntlich sieht Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unter anderem ein Verbot vor, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung in den dort genannten Fällen zu erbringen. Verstöße gegen das Rechtsberatungsverbot können nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b AWG strafbar sein.

Der EuGH hat nunmehr mit seinem Urteil vom 5. September 2024 (C-109/23 – Jemerak, übersandt mit elektronischem Rundschreiben Nr. 10/2024) entschieden, dass die notarielle Beurkundung eines Kaufvertrags über eine Immobilie, die einer in Russland niedergelassenen juristischen Person gehört, nicht unter dieses Verbot von Rechtsberatungsdienstleistungen fällt. Die Mitwirkung der Notarinnen und Notare an dem beurkundungspflichtigen

Sachverhalt gehöre zu den im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben, die der Staat den Notarinnen und Notaren übertragen hat und die der Staat ohne diese Übertragung durch seine Behörden erledigen müsste. In Erfüllung dieser Aufgaben würden den Notarinnen und Notaren verbindliche Befugnisse verliehen. Die notarielle Beurkundung und die damit einhergehende Beratung stelle damit keine Rechtsberatungsdienstleistung dar und falle nicht unter das Verbot des Art. 5n Abs. 2.

Zu der Entscheidung des EuGH ist anzumerken, dass Notare im Rahmen der hoheitlichen Beurkundung sehr wohl eine gestaltende Beratung im Sinne von § 17 BeurkG vornehmen, sich die Ausführungen des EuGH hingegen deutlich auf die parteibezogene Rechtsberatungsdienstleistung beziehen, wie sie etwa von Rechtsanwälten erbracht wird.

Dem vom EuGH entschiedenen Sachverhalt lag die notarielle Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags zugrunde. Aufgrund der darin enthaltenen Begründung kann nach Ansicht der Bundesnotarkammer davon ausgegangen werden, dass auch weitere notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen im Anwendungsbereich entsprechender materieller und formeller Formvorschriften grundsätzlich nicht dem Verbot des Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen. Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer steht Notarinnen und Notaren unter gwg@bnotk.de für Fragen zum Sanktionsrecht zur Verfügung.

Unzulässigkeit der Nutzung von Internetplattformen, die Notartermine vermitteln

Bestimmte Internetportale bieten Vermittlungen von Notarterminen an. Bürger können – teilweise neben weiteren Dienstleistungen – die Vermittlung eines Notartermins in Auftrag geben. Viele Plattformen kontaktieren im Anschluss sämtliche Notare einer Region, die für diese Region unter www.notar.de gelistet sind, mit einer E-Mail, in der abstrakt über das Urkundenbegehren informiert wird. Um die Kontaktdaten und das Anliegen der Beteiligten einzusehen, ist oftmals eine Registrierung des Notars bei der Plattform und zuweilen die Entrichtung einer Geldleistung erforderlich. Bei manchen Plattformen findet die Vermittlung der Rechtsuchenden nur an solche Notare statt, die zuvor einen Rahmenvertrag mit dem Plattformbetreiber geschlossen haben, der Pauschalbeträge je Vermittlung vorsieht.

Das notarielle Berufsrecht untersagt es, an solchen Geschäftsmodellen mitzuwirken. Verletzt sind das Verbot der Beteiligung Dritter an den Gebühren (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BNotO), die Pflicht zur gesetzlichen Erhebung der Gebühren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BNotO), das Werbeverbot (§ 29 BNotO) und das Verbot der Vermittlung von Urkundengeschäften (§ 14 Abs. 4 Satz 1 BNotO). Auch ein Verstoß gegen die Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsausübung (§ 25 Abs. 1 BNotO i.V.m. § 9 Abs. 3 BNotO) kommt in Betracht.

Immobilienrecht Immobilienrecht

Entscheidung des LG Münster zur Wertbestimmung bei Dienstbarkeiten

Ein großer, deutschlandweit tätiger Übertragungsnetzbetreiber, die A GmbH, vertrat die Auffassung, der Wert einer Eintragungsbewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht/ Höchstspannungsleitung) betrage 1.000 €. Dieses sei der Wert, den das einzutragende Recht für die Berechtigte habe. Die Auffassung wurde auf eine Entscheidung des OLG Hamm vom 24.10.2018 (AZ.: 15 W 287/18) gestützt. Mit rechtskräftigem Beschluss vom 04.09.2024 – 5 OH 54/23 –, juris, hat das

LG Münster klargestellt, dass ein solcher, von der Berechtigten selbst bemessener, pauschaler Betrag nicht den objektiven Wert des Rechts darstellt. Eine vergleichbar niedrige Angabe kann auch nicht aus der Rechtsprechung des OLG Hamm abgeleitet werden. Vielmehr bemisst sich der Wert nach den Beträgen der Gegenleistung, sofern diese vereinbart sind, § 52 Abs. 1 GNotKG. Maßgeblich sind die Beträge, die die Berechtigte im Zusammenhang mit der Einräumung des Rechts an den Grundstückseigentümer zahlt wie Entschädigungsleistungen und Beschleunigungszuschlag.

Familienrecht

Familienrecht

Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des internationalen Namensrecht

Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11.06.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 185) soll zum 01.05.2025 in Kraft treten. Für den notariellen Berufsstand ist besonders relevant, dass eine Erwachsenenadoption künftig nicht

mehr automatisch zu einer Änderung des Geburtsnamens des Adoptierten führen muss. Ab Inkrafttreten des Gesetzes kann der Adoptierte der Namensänderung widersprechen oder einen neuen Geburtsnamen aus seinem bisherigen Familiennamen und dem des Annehmenden bilden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Rückbenennung eingeführt. Weitere Informationen hält das [DNotI](#) bereit.

Erbrecht

Erbrecht

Weiterentwickelte Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins für Testamentsvollstrecker 2025

Der Deutsche Notarverein hat seine Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker umfassend überarbeitet. Die aktualisierten „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025“ tragen den steigenden wirtschaftlichen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität der Testamentsvollstreckung Rechnung. Die Details zur Fortentwicklung der Bemessungsgrundlagen und der Vergütungssätze, zu spezifischen Zu- und Abschlägen sowie weiteren Anpassungen finden sich in der [Veröffentlichung des Deutschen Notarvereins](#). Die neuen Vergütungsempfehlungen finden sich unter anderem auf der Webseite des Deutschen Notarvereins.

Pflichtteilsstrafklausel; Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch einen Notar

Der Leitsatz des [Beschlusses des OLG Frankfurt](#) vom 12. September 2024 – 20 W 212/23 lautet wie folgt: „Gegenüber dem Grundbuchamt kann im Falle eines notariellen gemeinschaftlichen Testaments mit Pflichtteilsstrafklausel, sofern kein Erbschein vorgelegt wird, die Nichtgeltendmachung des Pflichtteils nach dem ersten Erbfall nur durch von einem Notar aufgenommene eidesstattliche Versicherung nachgewiesen werden.“

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Verwahrungsverzeichnis – Karteikarte Beteiligte – Löschung der Kontodaten

Die Bundesnotarkammer hat mitgeteilt, dass wie angekündigt bereits seit April 2024 die Erfassung und Bearbeitung von Kontodaten über die Benutzeroberfläche des VVZ-Moduls nicht mehr möglich ist. Die endgültige Löschung aller erfassten Kontodaten erfolgte am 11. Dezember 2024. Auch solche Kontodaten, die hiernach noch über die Schnittstelle aus der Notariatssoftware importiert werden, werden zeitnah automatisch entfernt. Die Schnittstelle wird nach einer Übergangsfrist entsprechend angepasst und einen Import ausschließen. Sämtliche Maßnahmen werden zentral ausgeführt, es besteht kein Handlungsbedarf seitens der Notarinnen und Notare. Allgemeine Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der elektronischen Führung von Notaranderkonten sowie zu den zu beachtenden Sonderbedingungen finden sich in dem [Rundschreiben 9/2022](#) vom 14. November 2022. Die Bedienung des VVZ-Moduls wird in der [Onlinehilfe](#) der BNotK erläutert.

Notarseitige Verbesserungen bei den Online-Verfahren

Am 6. November 2024 ist eine optimierte Version der Videokonferenz für Notarinnen und Notare live gegangen, die sich nicht nur durch ein moderneres Design, sondern auch durch eine deutlich benutzerfreundlichere Bedienung auszeichnet. Die wesentlichen Bedienungsschritte „Identifizieren“, „Bildschirmfreigabe“, „Dokumente“ und „Signatur“ sind zur besseren Orientierung während der gesamten Videokonferenz sichtbar und können jederzeit angeklickt

werden, ohne dass die einzelnen Reiter vorher – wie bisher – geschlossen werden müssen. Im Einzelnen sind u. a. folgende Verbesserungen vorgesehen:

- Im Reiter „**Identifizieren**“ werden nun die **Lichtbild- und eID-Daten** aller Beteiligten untereinander auf- und einklappbar angezeigt. Sowohl bei der Anforderung des Lichtbildes als auch beim erfolgreichen Auslesen des Lichtbildes erhalten die Notarinnen und Notare eine **Erfolgsmeldung**. Ein separater **Download der Personendaten** ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr können die Personendaten am **Ende der Videokonferenz** zusammen mit den Dokumenten und dem Prüfprotokoll der Signaturen über einen **gemeinsamen Vorgangsexport** erfolgen.
- Unter der Aktionsleiste „**Bildschirmfreigabe**“ haben die Notarinnen und Notare die zusätzliche Möglichkeit, neben dem Teilen eines Anwendungsfensters auch ihren gesamten Bildschirm zu teilen.
- Das Hochladen, Zusammenführen und Anzeigen von Dokumenten ist im Reiter „**Dokumente**“ nun wesentlich intuitiver gestaltet. Zudem besteht die Möglichkeit, fehlerhaft hochgeladene Dokumente zu **löschen**.
- Auch der **Signaturprozess** ist wesentlich vereinfacht worden und führt die Notarinnen und Notare Schritt-für-Schritt durch den Prozess: Nach dem Anbringen der bürgerseitigen Signatur gelangen sie zur notarseitigen Signatur, bevor sie anschließend die signierten Dokumente herunterladen können. Eine Übersicht zeigt eindeutig an, welche Dokumente von welchen Beteiligten signiert worden sind. Dabei haben die Notarinnen und Notare nun neben dem separaten Download der Dokumente auch die Möglichkeit, alle Dokumente inklusive der Signatur-Prüfprotokolle und der Personendaten (eID-Daten und Lichtbild) in einem Schritt herunterzuladen.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Marion Mehlich

- 10-jähriges Dienstjubiläum bei Notarin Simone Hammecke-Klüter in Iserlohn

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Alexandra Reitz

- 22-jähriges Dienstjubiläum bei Notarin Simone Hammecke-Klüter in Iserlohn

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm I. Quartal 2025 Fachinstitut für Notare

■ Hybrid: Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2024/2025

Die Veranstaltung, die zu den erfolgreichsten Tagungen des Fachinstituts für Notare gehört, wendet sich an Notare und angehende Notare. Sie greift aktuelle Probleme und Fragestellungen auf, die sich für die Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2024/2025 hauptsächlich aufgrund neuer Rechtsprechung, aber auch aus der Gutachtenpraxis des DNotI ergeben haben. Die Referenten verbinden die Darstellung der Fälle mit Lösungsvorschlägen für die notarielle Praxis, und zwar unter besonderer Berücksichtigung von praxisnahen Formulierungsmustern. Damit wird die erfolgreiche Konzeption der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit neuen, aktuellen Themen fortgesetzt.

Den Veranstaltungen liegt auch 2025 eine ausführliche Tagungsunterlage mit praxisnahen Lösungs- und Formulierungsvorschlägen zugrunde. Einige Zeit nach der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer das im Kostenbeitrag enthaltene eBook Herrler/Hertel/Kessler: „Aktuelles Immobilienrecht 2025“ aus dem Verlag C.H.Beck, das eng mit der Tagungsreihe verbunden ist und die Fragen und Diskussionen aus den Seminaren aufgreift.

Referenten: Sebastian Herrler, Notar
Christian Hertel, LL.M., Notar
Prof. Dr. Christian Kessler, Notar

Datum: 21.02.2025

Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr /
Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden –
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 335,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 250,- € (USt.-befreit) für Notar-
assessoren
235,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03245861

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3
44793 Bochum
Tel.: 0234 970640
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

■ Online-Vortrag LIVE: Das Urkundenverzeichnis: Aufbau, Eintragung, Veränderung bestehender Eintra- gungen

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter

Datum: 13.01.2025

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03245974

■ Online-Vortrag LIVE: Die Urkundensammlung / Die Erbvertragsammlung

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter

Datum: 13.01.2025

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03246949

■ Online-Vortrag LIVE: Die Beglaubigung einer Unter- schrift und die damit verbundenen Tätigkeiten (UVZ / Urkundensammlung / elektronische Urkundensamm- lung)

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter

Datum: 23.01.2025

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03246950

■ **Online-Vortrag LIVE: Die digitale Präsenzbeurkundung und Handhabung der Urkundensammlung / der elektronischen Urkundensammlung im Rechtsverkehr**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 23.01.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246951

■ **Online-Vortrag LIVE: Die üblichen Amtsgeschäfte des Notars Teil I aus dem Grundstücksrecht, Kauf Grundpfandrechte, Übergabevertrag und Abwicklung**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 24.01.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246952

■ **Online-Vortrag LIVE: Die üblichen Amtsgeschäfte des Notars Teil II aus dem Familien- und Erbrecht, Vollmachten, Eheverträge, letztwillige Verfügungen und Abwicklung**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 24.01.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246953

■ **Online-Vortrag LIVE: Geldwäscheprävention in der Notarstelle für Mitarbeitende**

Referent: Dr. Martin Thelen, Notar
Datum: 18.02.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03245993

■ **Online-Vortrag LIVE: Das GNotKG – Grundlagen für die formell und materiell korrekte Gebührenrechnung**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 28.02.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246005

■ **Online-Vortrag LIVE: Das GNotKG – Wertermittlungen und Gebühren mit Bezug auf den Immobilienkauf**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 28.02.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246954

■ **Online-Vortrag LIVE: Das GNotKG – Wertermittlungen und Gebühren mit Bezug auf den Übergabevertrag**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 04.03.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246008

■ **Online-Vortrag LIVE: Das GNotKG – Wertermittlungen und Gebühren mit Bezug auf Testamente / Erbverträge / Erbscheine / Erbausschlagungen**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 04.03.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246955

■ **Online-Vortrag LIVE: Das GNotKG – Wertermittlungen und Gebühren bei Anmeldungen zu Registern**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 11.03.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246633

■ **Online-Vortrag LIVE: Das GNotKG – Wertermittlungen und Gebühren bei Eheverträgen, Scheidungsfolgenvereinbarungen**

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 11.03.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246956

**Online-Kurs Selbststudium
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer**

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

■ **Essentials Registerrecht – mit MoPeG**

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

■ **Essentials Kostenrecht**

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033029

■ **GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat**

Kursautorin: Claudia Bach, Ass. jur.
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033043

**Mitarbeiter-Module
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer**

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

■ **Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge**

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034226

■ **Übergabevertrag**

Autor: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034113

■ **Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung**

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034217

■ **Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld**

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034227

■ **Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Bareinlagen**

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034230

■ **Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Sacheinlagen**

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder
der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034231

■ **Kostenrecht – Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer GmbH**

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder
der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034233

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 970640
E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Kössinger/Naidecki/Zintl, Handbuch der Testamentgestaltung, 7. Aufl. 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-80949-1, 1.198 Seiten, EUR 159,00

Das Handbuch liefert für nahezu alle Fälle der Nachfolgeplanung das erforderliche Know-how. Behandelt sind einseitige wie wechselseitige Verfügungen von Todes wegen, Erbverträge u.v.m. Ein eigenes Kapitel widmet sich dem in der Praxis immer wichtiger werdenden Pflichtteilsrecht. Außerdem bietet das Handbuch Vorschläge für vorbereitende Erbfolgemaßnahmen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und einen umfassenden Katalog von Fallgruppen zu erbrechtlichen Gestaltungsformen. Berücksichtigt sind auch die erbschaftsteuerlichen Aspekte der Nachfolgeplanung. Das Handbuch zeichnet sich zudem durch eine Fülle von erprobten Formulierungsvorschlägen und Checklisten aus. Die Neuauflage bringt das Handbuch auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Aktualisierte und neue Formulierungsvorschläge für die Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen – etwa zu den aktuell diskutierten steuerlichen Fallstricken des »Berliner Testamentes« – runden die 7. Auflage ab.

Der Verlag preist das Handbuch der Testamentgestaltung als Pflichtlektüre für die Nachlassplanung an. Dem schließe ich mich vorbehaltlos an.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Schlitt / Müller-Engels, Handbuch Pflichtteilsrecht, 3. Aufl. 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-81265-1, 1.070 Seiten, EUR 169,00

Sieben Jahre sind seit dem Erscheinen der Voraufgabe des Handbuchs Pflichtteilsrecht vergangen. In dieser Zeit hat das Pflichtteilsrecht in der notariellen Beratung und Gestaltung ein immer höheres Gewicht erlangt. Deshalb ist die Neuauflage höchst willkommen, denn das Werk lässt keine Frage rund um das Pflichtteilsrecht unbeantwortet. Es behandelt nicht nur die gerichtliche und die kautelarjuristische Praxis, sondern auch das gesamte Bewertungs- und Steuerrecht behandelt, soweit es für die Thematik relevant ist. Das Buch enthält zudem einen großen internationalen Teil. Zahlreiche Formulierungsvorschläge, Checklisten, Muster und (Berechnungs-)beispiele erleichtern die tägliche Arbeit und ermöglichen die gezielte Lösung von Einzelfragen. Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand Juli 2024. Sie berücksichtigt zum einen alle neuen relevanten Entscheidungen und zum anderen wird die neueste Literatur entsprechend ausgewertet und beachtet. Zudem sind nun auch Länderberichte zu China, Kolumbien, Luxemburg, Rumänien und der Ukraine enthalten. Die Anschaffung dieses in höchstem Maße praxisrelevanten Handbuchs kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Bärmann / Pick, Wohnungseigentumsgesetz: WEG, 21., vollständig neu bearbeitete Auflage 2025, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77111-8, 1.260 Seiten, EUR 89,00

Der seit Jahrzehnten bewährte Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz erläutert die schwierige Materie verständlich und praxisorientiert. Die Lösung umstrittener Rechtsfragen wird durch gründliche Aufarbeitung der entscheidenden höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgezeigt; die Benutzerinnen und Benutzer der Kommentierung stehen soweit ersichtlich stets auf der sicheren Seite. Die 21. Auflage dies unverzichtbaren Kommentars berücksichtigt das Gesetz zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEMoG) einschließlich der ersten Praxiserfahrungen mit der Reform sowie das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Sie gibt zudem einen Ausblick auf die neuesten angekündigten Gesetzesänderungen zur virtuellen Wohnungseigentümersammlung und zu Balkonkraftwerken.

Der große Erfolg der Voraufgaben wird gewiss auch dieser Auflage zuteil werden. Der Kommentar wird alsbald in der Bibliothek aller Notariate seinen verdienten Platz finden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 4/1: Schuldrecht – Besonderer Teil I/1: §§ 433-480, CISG, 9. Auflage 2024, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-76674-9, 1203 Seiten, EUR 119,00 (es besteht Gesamtabnahmepflicht)

Aus den Hinweisen des Verlags:

Der Münchener Kommentar vereint das Bürgerliche Recht mit den wichtigen Nebengesetzen in einer geschlossenen, aufeinander aufbauenden Darstellung. Der einheitliche systematische Aufbau aller Kommentierungen, jeweils beginnend mit dem Normzweck, und viele Querverweise erhöhen den Praxisnutzen des Großwerkes. Band 4/1 zum Besonderen Schuldrecht deckt mit dem Kaufrecht einschließlich des Verbrauchsgüterkaufs einen wesentlichen Bereich des täglichen Lebens ab. Kommentiert ist ferner das CISG. Die Kommentierung zum Kaufrecht einschließlich CISG berücksichtigt neue Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die neue Warenkauf-RL ersetzt die bisherige Verbrauchsgüterkauf-RL, was zu zahlreichen Änderungen im deutschen Recht führte:

- Einführung einer Aktualisierungsverpflichtung für Sachen mit digitalen Elementen,
- neue Sonderbestimmungen für Sachen, für die eine dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente vereinbart ist,
- neue Sonderbestimmungen für die Rückabwicklung des Kaufvertrags nach Rücktritt,
- besondere Anforderungen an die Vereinbarung einer Abweichung von objektiven Anforderungen an die Kaufsache,

- Verlängerung der Beweislastumkehr bei Mängeln
- ergänzende Bestimmungen zu Garantien.

Eingearbeitet ist ferner die Umsetzung der RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (sog. Digitale-Inhalte-RL). Zahlreiche Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der Leistung des Unternehmers sowie die Rechte des Verbrauchers bei Schlechtleistung (Nacherfüllung, Vertragsbeendigung und Minderung) werden eingefügt und angepasst mit dem Ziel einer Vollharmonisierung im europäischen Binnenmarkt.

Die Umsetzung der RL (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union ist ebenfalls berücksichtigt.

Im Kaufrecht wurde zudem neue Rechtsprechung zur sogenannten „Abgas-Affäre“ (Verwendung manipulierter Abgassoftware) nachgetragen.

Münchener Kommentar HGB, Band 5: Viertes Buch. Handelsgeschäfte, 6. Auflage 2025, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-81545-4, 1.715 Seiten, EUR 289,00

Aus den Hinweisen des Verlags:

Diesen konzeptionell weiterentwickelten Großkommentar bearbeiten namhafte Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis. Der Kommentar ist nach den Büchern des HGB gegliedert. Wo es dem HGB noch an systematischer Geschlossenheit fehlt – das ist vor allem in den Bereichen des Bankrechts und des Transportrechts, teilweise aber auch z.B. im Recht des Produktvertriebs und der Personengesellschaften der Fall, – geht die Darstellung, den Bedürfnissen der Praxis folgend, inhaltlich über die Gesetzeslage hinaus und strebt umfassende Information an. Der Kommentar orientiert sich in der Darstellung am Münchener Kommentar zum BGB. Band 5 kommentiert die wichtigsten Vorschriften über Handelsgeschäfte unter Auswertung der gesamten Rechtsprechung wissenschaftlich fundiert. In der Neuauflage waren insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags v. 25.6.2021 mit dem neuen Mangelbegriff des § 434 BGB z.B. auf die Rügepflicht nach § 377 HGB, zu berücksichtigen. Neu ist auch § 365a BGB zur elektronischen Transportversicherungspolice, eingefügt durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungs-RL v. 22.2.2023.

Stellenangebote

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Nachfolger (m/w/d) für renommierte Fachanwaltskanzlei in Dortmund gesucht

Eine Dortmunder Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt: Arbeitsrecht sucht einen engagierten Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Der Einstieg ist auch zu sofort möglich. Beabsichtigt ist ein vollständiger Übergang bis zum ersten Quartal 2025.

Wenn Sie Interesse an der Übernahme der Mandate, ggf. auch Räumlichkeiten zu sehr guten Konditionen und Mitarbeiter/innen haben, könnte diese Gelegenheit für Sie von Interesse sein!

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK001

Aus Altersgründen suche ich einen Nachfolger zur Übernahme meiner Kanzlei (Schwerpunkt Arbeits- und Reise-recht) im Rahmen einer bestehenden Bürogemeinschaft mit einer Anwältin (Schwerpunkt Verkehrsrecht) im Kreis Minden-Lübbecke zum Ende des Jahres 2025 oder gern auch früher.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK002

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“



Personalien

Neuzulassungen

Daniel Robert Paus, Gladbeck
Sascha Karcher, Medebach

Löschungen

Ulrich Rainer Modersohn, Werl
Beatrix Fischer, Dortmund
Andreas Teubner, Dorsten
Petra Krause-Özkan, Dortmund
Maria Heesing, Rheda-Wiedenbrück
Michael Schuster, Höxter
Ulrich Oehler, Herford
Klaus Joachim Riechmann, Minden
Martin Mücke, Bielefeld
Bernhardine Richter, Ahlen
Norbert Fölting, Gelsenkirchen
Beatrix Oehmen, Essen
Elisabeth Karbe-Johanning, Möhnesee
Hans Joachim Pohlmann, Dortmund
Dr. Thomas Grohmann, Bad Oeynhausen

Amtssitzverlegungen

Caroline Dreier Schmidt von Arnsberg nach Werl
Dr. Thomas Buchmann von Olpe nach Attendorn

Sterbefälle

Kai Enders, Münster	53 Jahre
Norbert Hartmann, Bad Berleburg	64 Jahre





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0